



INFOSHEET

Förderungen im Bundesland Salzburg

Erstellt vom Bildungline-Team:

Isolde Bertram	Frau&Arbeit
Andreas Lutzmann	BiBer Bildungsberatung
Alexander Loch	BiBer Bildungsberatung
Eva Molnar	Verein VIELE

Bei Fragen:

0800 208 400 wählen
oder E-Mail an: frage@bildungsberatung-salzburg.at

Stand: Februar 2018
Förderinformationen unbedingt mit der zuständigen Förderstelle abklären!
Redaktion: Katrin Reiter und Carmen Bayer, Verein Salzburger Erwachsenenbildung



Salzburger Erwachsenenbildung, Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at

Inhalt

1.	AK Bildungsförderung.....	2
2.	Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (AMS).....	2
3.	AQUA – Arbeitsplatznahe Qualifizierung.....	3
4.	Beihilfe für Gebärdensprachdolmetschkosten (AMS).....	3
5.	Besondere Schulbeihilfe für Berufstätige.....	4
6.	BFI-Card für Betriebsräte.....	6
7.	Bildungskarenz (Weiterbildungsgeld).....	6
8.	Bildungskonto des Landes Oberösterreich.....	9
9.	Bildungsteilzeit.....	10
10.	“Du kannst was!” Berufliche Fähigkeiten anerkennen – Lehrabschluss machen.....	13
11.	Fachkräftestipendium.....	14
12.	Fahrtkostenunterstützung der ÖH Salzburg.....	17
13.	FiT-Programm - Frauen in Handwerk und Technik.....	17
14.	Förderung der Höherqualifizierung in Gesundheits- und Sozialberufen sowie Elementarpädagogik.....	18
15.	Förderung Freifahrt für Schüler und Lehrlinge.....	19
16.	Förderung für den Anerkennungsprozess ausländischer Bildungsabschlüsse – ÖIF.....	20
17.	Förderung von Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisses für Menschen mit Behinderungen.....	20
18.	Förderung für Prüfungsgebühren der Meister- bzw. Befähigungsprüfung.....	21
19.	Förderungen für Zeitarbeiter_Innen.....	22
20.	Individualförderung der Deutschkursteilnehmer_innen – ÖIF.....	23
21.	Kinderbetreuungsbeihilfe des ams.....	23
21.	KmS Kompetenz mit System (AMS-Förderung).....	24
22.	KMU-Digital.....	26
23.	Kulturpass.....	27
24.	Lehre fördern.....	27
25.	ÖH – Kinderbetreuungsunterstützung (ÖH childcare support).....	32
26.	Qualifizierungsförderung für Beschäftigte.....	32
26.	Salzburger Bildungsscheck 2018.....	34
27.	Studienbeihilfe.....	37
28.	Sozialstipendium der ÖH Salzburg.....	40
29.	Sozialfonds der ÖH.....	41
30.	Start-Stipendien.....	41
31.	Steuerliche Absetzbarkeit Werbungskosten.....	42
32.	Unternehmensgründungsprogramm (AMS).....	43
33.	Vorstellungsbeihilfe (AMS).....	44
34.	Wiedereingliederungsteilzeit seit 1. 7. 2017.....	44
35.	Wichtige Links.....	49

Seite 1 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at



1. AK BILDUNGSFÖRDERUNG

AK-Mitglieder erhalten in vielen Bundesländern Geld zur Teilnahme an ausgewählten Weiterbildungskursen. Auch Arbeitslose, Notstandshilfebezieher_innen, Lehrlinge, Eltern in Karenz, geringfügig Beschäftigte und freie Dienstnehmer_innen können die Förderung in Anspruch nehmen.

Die AK Salzburg unterstützt wissenschaftliche Abschlussarbeiten an Universitäten und Fachhochschulen ab dem Master-Level. Für Eltern in Karenz gibt es in einigen Bundesländern zusätzlich Hilfe, um sich bereits in der Karenz auf den Wiedereinstieg ins Berufsleben vorbereiten zu können.

Quelle: arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/AK-Bildungsfoerderung.html

2. AUS- UND WEITERBILDUNGSBEIHILFEN (AMS)

Das Arbeitsmarktservice sichert Ihnen die finanzielle Existenz mit der

- Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes,
- Beihilfe zu den Kurskosten und der
- Beihilfe zu den Kursnebenkosten

während Qualifizierungs- oder Berufsorientierungsmaßnahmen. (Stand 01.01.2018)

2.1. Wer?

Diese Beihilfen können Arbeitslose für arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Maßnahmen erhalten, die zu einer Erhöhung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt beitragen. In besonderen Fällen können auch Beschäftigte, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, gefördert werden.

2.2. Was?

Gefördert werden können:

- Kursgebühren
- Schulgeld
- Lehrmittel
- ärztliche bzw. psychologische Gutachten
- Prüfungsgebühren
- Schulungskleidung (z.B. Schuhe für Baukurse)
- Selbstbehalt für Schulbücher
- Fahrtkosten (täglich, wöchentlich, monatlich)
- Selbstbehalt für Schülerfreifahrt
- Unterkunft (Nächtigung)
- Verpflegung

2.3. Wie viel?

Die Höhe der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes entspricht mindestens der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe (inklusive allfälliger Familienzuschläge). Alle Förderungswerber_innen, die eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes erhalten, sind in der Kranken-, Unfall-, und Pensionsversicherung versichert. Von den Kursgebühren und Reisekosten etc. übernimmt das AMS bis zu 100 Prozent der nachgewiesenen Kosten.



2.4. Wie lange?

Die Beihilfen werden für die Gesamtdauer einer Maßnahme (z.B. Buchhaltungskurs) beziehungsweise für ein zusammengehöriges Maßnahmenpaket gewährt (z.B. Buchhaltung I und II gelten als eine Maßnahme).

2.5. Wo?

Die Beihilfen sind an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die Förderungswerber_in mit dem/der zuständigen Berater_in der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme Kontakt aufnimmt.

Quelle: ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/foerderungen/aus-weiterbildungsbeihilfen

3. AQUA – ARBEITSPLATZNAHE QUALIFIZIERUNG

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe praxisnahe Aus- und Weiterbildungen, für arbeitssuchende Personen mit gesichertem Einstieg in das Unternehmen nach Abschluss der Ausbildung (zumindest Lehrabschluss).

3.1. Zielgruppe

- Beim AMS vorgemerkte Arbeitssuchende mit einem konkreten individuellen Ausbildungsbedarf und Interesse an einer am Arbeitsmarkt nachgefragten Aus- oder Weiterbildung
- Unternehmen mit Fachkräftebedarf

3.2. Voraussetzungen

Förderbar sind Personen, die

- beim AMS als arbeitslos vorgemerkt sind (unabhängig, ob ein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht) und
- während der letzten zwei Jahre nicht im Ausbildungsunternehmen beschäftigt waren.

Den AQUA-Teilnehmer_innen dürfen keine Kosten entstehen. Während der Ausbildung erhalten die Teilnehmer_innen eine finanzielle Existenzsicherung durch das AMS.

Details: AMS Salzburg, Tel. 0662 8883

4. BEIHILFE FÜR GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHKOSTEN (AMS)

4.1. Was?

Vom AMS können Gebärdensprachdolmetschkosten, die während einer vom Arbeitsmarktservice geförderten Qualifizierungs- oder Berufsorientierungsmaßnahme entstehen, gefördert werden.



4.2. Wer?

Diese Beihilfe können Personen erhalten, die an arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Maßnahmen teilnehmen, die zu einer Erhöhung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt beitragen. In besonderen Fällen können auch Beschäftigte, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, gefördert werden.

4.3. Wie viel?

Pro halbe Stunde können für die Beihilfe maximal 36,00 Euro inklusive Umsatzsteuer anerkannt werden.

4.4. Wie lange?

Die Beihilfe kann für jene Maßnahmenstunden gewährt werden, für die die Gebärdensprachdolmetschleistung notwendig ist (z.B. nicht im Falle des Unterrichts anhand schriftlicher Unterlagen).

4.5. Wo?

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die Förderungswerber_in mit dem/der zuständigen Berater_in der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme Kontakt aufnimmt.

Quelle: ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/foerderungen/beihilfe-gebaerdensprachdolmetschkosten

Stand: 01.01.2018

5. BESONDERE SCHULBEIHILFE FÜR BERUFSTÄTIGE

Für Beschäftigte, die sich auf die abschließende Prüfung (Matura, Diplomprüfung) vorbereiten.

5.1. Voraussetzungen

- Besuch einer höheren Schule für Berufstätige.
- Zumindest ein Jahr Berufstätigkeit, in der sich der/die Förderwerber_in selbst erhalten hat.
- Zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung) muss sich der/die Förderwerber_in gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder nachweislich die Berufstätigkeit einstellen - es darf NICHT gleichzeitig die besondere Schulbeihilfe und ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen werden.
- Besondere Schulbeihilfe kann auch in der Bildungskarenz bezogen werden.

5.2. Was wird gefördert?

Die Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Matura, Diplomprüfung) in einer Höheren Schule für Berufstätige, z.B. HTL, HAK oder Gymnasium

5.3. Wie hoch ist die Förderung?

- Generell: monatlich 715,00 Euro
- Bei verheirateten Schüler_innen, deren Ehepartner_innen keine Einkünfte beziehen: zusätzlich monatlich 335,00 Euro
- Für jedes unterhaltsberechtigtes Kind: zusätzlich 127,00 Euro monatlich.

Bei Schulbeihilfe:

Wenn für den gleichen Monat ein Anspruch auf Schulbeihilfe besteht, ist dieser auf die besondere Schulbeihilfe anzurechnen.

Seite 4 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at



Bei Bildungskarenz:

Bei Bezug von Weiterbildungsgeld kommt es zu einer Kürzung der besonderen Schulbeihilfe, die sich wie folgt berechnet: Die Hälfte der besonderen Schulbeihilfe (derzeit 357,50 Euro) wird vom Weiterbildungsgeld abgezogen. Um den so ermittelten Differenzbetrag wird wiederum die besondere Schulbeihilfe gekürzt. Das gleiche gilt beim Bezug von Arbeitslosengeld.

Im Falle eines infolge Schulbesuches wiederauflebenden Anspruchs auf Waisenpension wird der im Zeitraum des Bezugs von besonderer Schulbeihilfe bezogene Betrag Waisenpension von der besonderen Schulbeihilfe abgezogen.

5.4. Vorgehensweise und wichtige Termine

Der Antrag auf besondere Schulbeihilfe für berufstätige Schüler_innen einer höheren Schule im Prüfungsjahr ist jedenfalls zeitgerecht **vor** dem Termin der abschließenden Prüfung bzw. Teilprüfung zu stellen.

5.5. Weitere Informationen

Der Antrag auf besondere Schulbeihilfe wird bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde gestellt. Antragsformulare und Merkblätter liegen in allen Direktionen der Schulen auf, sie stehen aber auch als Download zur Verfügung.

- **Informationen und Antragsstellung über das BMBWF:**
bildung.bmbwf.gv.at/schulen/befoe/sbh/index.html

Die Höhe der Besonderen Schulbeihilfe wird nach persönlichen Angaben anonym vom Beihilfenrechner der Arbeiterkammer Oberösterreich für das gesamte Bundesgebiet berechnet.

- schulbeihilfenrechner.at/schulbeihilfen.htm

5.6. Kontakt

- Kontakt für Schüler_innen höherer Schulen: der jeweilige Landesschulrat bzw. der Stadtschulrat für Wien: landesschulrat.at
- Kontakt für Zentrallehranstalten, der höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, Tel. 01 531 20-2001, bildung.bmbwf.gv.at

5.7. Förderungsinformation

- Einmalige Auszahlung - für sechs Monate - für die Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Matura).
- Währenddessen darf keine Berufstätigkeit ausgeübt werden!
- Die besondere Schulbeihilfe kann auch in Teilen gewährt werden, wenn die Prüfungsvorschrift die Ablegung der mündlichen Reifeprüfung in Teilen zu verschiedenen Terminen vorsieht. (z.B. bei HTLs)



Details:

sbg.arbeiterkammer.at/beratung/bildungundjugend/bildungsfoerderungen/Besondere_Schulbeihilfe.html

Quelle: erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/details.php?id=10804

6. BFI-CARD FÜR BETRIEBSRÄTE

Mit der BFI-Card sparen Betriebsratsvorsitzende und ihre Kolleginnen und Kollegen 5 Prozent der Kurskosten. Die Ermäßigung gilt sowohl für alle Beschäftigten, die sich ihre Weiterbildung selbst finanzieren, als auch für Betriebe, welche die Kosten der Weiterbildung ihrer Mitarbeiter_innen übernehmen. Bei der Buchung eines Kurses oder Lehrgangs mit der BFI-Card werden automatisch 5 Prozent von der Kursgebühr abgezogen.

6.1. Kontakt

- Tel. (0)662/88 30 81-332
- Service für Unternehmen: bfi-sbg.at/fuer-unternehmen
- E-Mail: Unternehmen@bfi-sbg.at

7. BILDUNGSKARENZ (WEITERBILDUNGSGELD)

Die Bildungskarenz kann zwischen Arbeitnehmer_in und Arbeitgeber_in innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von insgesamt vier Jahren im Gesamtausmaß von maximal einem Jahr abgeschlossen werden. Durch die Bildungskarenz werden zeitlich befristete Arbeitsplätze frei. Für die Dauer der Bildungskarenz kann vom Unternehmen eine arbeitslose Person als Ersatzkraft eingestellt werden.

7.1. Wie?

Es besteht die Möglichkeit

- das Jahr zur Gänze durchgehend in Anspruch zu nehmen – was dazu führt, dass in den darauf folgenden 3 Jahren keine weitere Bildungskarenz konsumiert werden kann,
- die 12-monatige Bildungskarenz innerhalb des Vierjahreszeitraumes in Teilen verbrauchen,
- oder mit einer Bildungsteilzeit zu kombinieren – (siehe dazu „Kombination von Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld“).

Jeder einzelne Teil einer Bildungskarenz muss aber zumindest 2 Monate andauern. Während dieser Zeit erhält die karenzierte Person vom Arbeitsmarktservice Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch 14,53 Euro täglich.

In der Bildungskarenz sind Aus- und Weiterbildungen im In- und Ausland möglich.

Ein Zuverdienst ist im Ausmaß einer geringfügigen Beschäftigung erlaubt (monatlich 438,05 Euro im Jahr 2018), auch beim gleichen Arbeitgeber.

7.2. Wofür?

- Nachholen von Schul- und Studienabschlüssen oder Fremdsprachenschulungen.
- Höherqualifizierung des Personals und Reduktion der Lohnkosten.

Seite 6 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at



- Unterstützung durch das AMS bei der Einstellung allenfalls erwünschter Ersatzarbeitskräfte.

7.3. Wer?

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld.
- Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten ununterbrochener Dauer. Für Saisonkräfte bestehen Sonderregelungen mit einer kürzeren ununterbrochenen Beschäftigungsdauer – Näheres dazu bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS.
- Auch freie Dienstnehmer_innen bekommen Weiterbildungsgeld, wenn sie in Bildungskarenz gehen wollen, und zwar unter den gleichen Voraussetzungen wie Arbeiter_innen und Angestellte.

Unmittelbar vor dem Beginn der Bildungskarenz muss die karenzierte Beschäftigung ununterbrochen 6 Monate (3 Monate bei Saisonbetrieben) arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen sein. Informationen zu Ausnahmen von dieser Regelung (z.B. wenn eine Bildungskarenz im Anschluss an eine Elternkarenz geplant ist) erhält man bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS.

- Nachweis der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme, im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung.

Bei Betreuungspflichten für ein Kind, welches das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss die besuchte Bildungsmaßnahme durchschnittlich mindestens 16 Wochenstunden in Anspruch genommen werden, wenn keine längere Betreuungsmöglichkeit für das Kind vorhanden ist. Nachgewiesene Lern- und Übungszeiten werden auf das geforderte Stundenausmaß angerechnet.

- Vereinbarung einer Bildungskarenz nach § 11 AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) oder einer gleichartigen Karenzierung (z.B. nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen) zwischen Arbeitgeber_in und Arbeitnehmer_in

Vorlaufzeiten bis zum nächstmöglichen Beginn der Bildungsmaßnahme sowie ferienbedingte Unterbrechungen sind im Vorfeld mit der regionalen AMS-Geschäftsstelle abzuklären.

- Wird während der Bildungskarenz einem Studium nachgegangen, muss nach jedem Semester bzw. nach jeweils 6 Monaten ein Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von 4 Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 8 ECTS-Punkten erbracht werden.
- Alternativ kann auch ein anderer Erfolgsnachweis (wie beispielsweise Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums oder Bestätigung des Fortschrittes und des zu erwartenden positiven Abschlusses einer Diplomarbeit oder einer sonstigen Abschlussarbeit) erbracht werden. Erfolgt das nicht, ist das Weiterbildungsgeld einzustellen.

HINWEIS: Wird die Bildungskarenz unter Mitwirkung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin vor dem Mindestzeitraum von zwei Monaten beendet, z.B. weil der/die Arbeitnehmer_in die Beschäftigung wieder aufnimmt, führt dies zu einer Rückforderung des Weiterbildungsgeldes.

7.4. Kombination von Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld

Seite 7 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at



Bildungskarenz und Bildungsteilzeit können innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren kombiniert werden – die Anwartschaftserfüllung am Beginn des Vierjahreszeitraums gilt für beide Leistungen.

Beim selben Dienstgeber ist nur ein einmaliger Wechsel zwischen den beiden Varianten zulässig. Es erfolgt eine Anrechnung der beiden Leistungen Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld aufeinander – 1 Tag Weiterbildungsgeld entspricht dabei 2 Tagen Bildungsteilzeitgeld.

Der vierjährige Beobachtungszeitraum beginnt mit dem ersten Bezugstag von Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld – je nachdem welche Leistung am Beginn des Vierjahreszeitraumes steht.

Innerhalb des Vierjahreszeitraumes können

- entweder 12 Monate Weiterbildungsgeld
- oder 24 Monate Bildungsteilzeitgeld

bezogen werden. Bei einer Kombination beider Leistungen kommt es zu einer wechselseitigen Kürzung mit dem Umrechnungsschlüssel 1 zu 2. Genauere Informationen dazu erhält man bei der regionalen AMS-Geschäftsstelle.

Ein Wechsel von einer Bildungskarenz auf eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge ist beim selben Dienstgeber nicht möglich.

7.5. Wie?

Als Nutzer_in eines eAMS-Kontos besteht die Möglichkeit, das Bildungsteilzeitgeld elektronisch über das eAMS-Konto zu beantragen.

Personen, die kein/e Nutzer_in eines eAMS-Kontos sind, können das Bildungsteilzeitgeld nur mittels persönlicher Vorsprache bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS beantragen. Neben dem Antrag muss die Vereinbarung über die Bildungskarenz vorgelegt werden. Das Formular für die Bestätigung der Bildungskarenz kann bei den Geschäftsstellen des AMS erhalten oder im Internet unter ams.at heruntergeladen werden. Das vom Dienstgeber bereits ausgefüllte und unterschriebene Formular ist nach Möglichkeit bereits bei der Beantragung mitzubringen.

HINWEIS: Personen, die Weiterbildungsgeld beziehen, sind kranken- unfall- und pensionsversichert. Es besteht kein gesetzlicher Kündigungsschutz wie bei Elternkarenz. Für die Zeiten der Bildungskarenz besteht kein Anspruch auf Sonderzahlungen, der Urlaubsanspruch wird anteilig verkürzt. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten (z.B. Abfertigung Alt), zählt die Bildungskarenz nicht.

Personen, welche während des Bezuges des Weiterbildungsgeldes auch einer anderen Beschäftigung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, haben die Möglichkeit, sich bei einem/einer AMS-Berater_in über die zulässigen Einkommens- bzw. Umsatzgrenzen zu informieren.

Werden diese überschritten, besteht kein Anspruch auf Weiterbildungsgeld.

Seite 8 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at



Weitere Informationen: Arbeitsmarktservice (AMS) und AK Salzburg
Ansprechperson beim AMS Salzburg Tel. 0662 8883; Hr. Fössleitner, Vertretung: Fr. Scheichl

Quellen: ams.at/_docs/001_infoblatt_bildungskarenz.pdf
arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungskarenz.html

8. BILDUNGSKONTO DES LANDES OBERÖSTERREICH

Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen Erwachsener zum besseren Fortkommen im Beruf und zur besseren persönlichen Qualifizierung.

8.1. Was wird gefördert

Gefördert werden berufsorientierte Weiterbildungen und Umschulungen (bei Umschulungen sind die Bildungsmaßnahmen innerhalb eines Jahres nach Abschluss beruflich anzuwenden und nachzuweisen).

8.2. Wie wird gefördert?

- Die maximale Gesamtförderhöhe gilt für den Zeitraum 2015 bis 2018.
- Bildungsmaßnahmen werden grundsätzlich mit 30 Prozent der Kurskosten bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.
- Bildungsmaßnahmen werden mit einem erhöhten Fördersatz von 60 Prozent der Kurskosten bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 2.400 Euro gefördert, dies gilt für Personen,
 - die aus Anlass der Geburt eines Kindes Anspruch auf Wochengeld haben bzw. Kinderbetreuungsgeld beziehen, sofern sie vorher in einem aufrechten Arbeitsverhältnis waren und mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen.
 - Wiedereinsteiger_innen und Wiedereinsteiger nach der Kinderkarenz, die beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind, keine Leistungen des AMS erhalten und mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen.
 - Zur Vorbereitung auf die ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach dem Berufsausbildungsgesetz.
 - Ab Vollendung des 50. Lebensjahres, sofern ihr Einkommen monatlich nicht mehr als 2.200 Euro brutto beträgt.
 - Personen, die zwecks Integration Deutschkurse besuchen (A1, A2, B1 und B2).
- Sprachkurse generell bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 1.000 Euro.

8.3. Fördervoraussetzungen

- Hauptwohnsitz zu Kursbeginn in Oberösterreich.
- Die Bildungsmaßnahme muss an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über das Qualitätssiegel der OÖ Erwachsenenbildung verfügt, durch vergleichbare Verfahren (z.B. Ö-Cert) zertifiziert ist oder an Akademien bzw. Schulen, die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen mit Bescheid eingerichtet sind.
- Für die Inanspruchnahme einer Förderung ist die Absolvierung von 75 Prozent der Bildungsmaßnahme erforderlich.

8.4. Förderwürdige Personen

- Arbeitnehmer_innen, das heißt in einem aufrechten Arbeitsverhältnis stehende Personen.



- Personen, die aus Anlass der Geburt eines Kindes Anspruch auf Wochengeld haben bzw. Kinderbetreuungsgeld beziehen, sofern sie vorher in einem aufrechten Arbeitsverhältnis waren und für mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen.
- Wiedereinsteiger_innen nach der Kinderkarenz, die beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind, keine Leistungen des AMS erhalten bzw. erhalten haben und für mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen.
- Geringfügig Beschäftigte.
- Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehende Personen.
- Freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer.
- Ein-Personen-Unternehmer_innen und Kleinunternehmer_innen mit maximal fünf (VZÄ – Vollzeitäquivalent) Beschäftigten.

8.5. Nicht förderungswürdig

- Personen, die beim Arbeitsmarktservice als arbeitssuchend vorgemerkt sind und bisher keinen Arbeitnehmerstatus hatten.
- Personen, die eine Alterspension beziehen.
- Personen mit einem akademischen Abschluss
- Alle Studien an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten, die mit einem akademischen Grad abschließen (Bachelor, Master, Magister, Doktoratsstudium), ausgenommen akademische Lehrgänge, Masterlehrgänge und postgraduale Lehrgänge.
- Der Besuch von Hobbykursen und der Erwerb von Lenkerberechtigungen, ausgenommen der Gruppen C bis F bei unmittelbarer beruflicher Anwendung.
- Kurskosten unter EUR 100.
- Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungs-, Literaturkosten und Prüfungsgebühren.

8.6. Abwicklung / Antragstellung

Der Förderungsantrag ist mittels Formular an das Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (Antragsvorlage innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Bildungsmaßnahme) zu richten.

Bildungskonto Land Oberösterreich

Tel. 0732 77 20-149 00 E-Mail: bildungskonto@ooe.gv.at

Quelle: and-oberoesterreich.gv.at/170925.htm

9. BILDUNGSTEILZEIT

Arbeitszeit reduzieren um eine Weiterbildung zu absolvieren – hier können die Möglichkeiten der dafür vorgesehenen Leistung aus der Arbeitslosenversicherung genutzt werden.

9.1. Voraussetzung

Voraussetzung für eine Bildungsteilzeit nach § 11a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes oder gleichartigen landes- oder bundesgesetzlichen Bestimmungen ist, dass eine Person bei Ihrem/Ihrer Dienstgeber_in bereits

- seit mindestens sechs Monaten mit gleichbleibender Normalarbeitszeit beschäftigt ist (für Saisonbetriebe bestehen Sonderregelungen).



Seite 10 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at

Trifft dies zu, kann im Rahmen einer Bildungsteilzeit eine Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit

- um mindestens 25 Prozent und höchstens 50 Prozent mit dem/der Dienstgeber_in vereinbart werden.
- Die während der Bildungsteilzeit vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit darf dabei 10 Stunden nicht unterschreiten und das Dienstverhältnis muss nach wie vor über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt sein.

9.2. Anwartschaftszeiten

Liegen die notwendigen Anwartschaftszeiten vor (siehe Arbeitslosengeld), ist eine der Grundvoraussetzungen für den Anspruch, dass nachweislich in diesem Zeitraum an einer

- Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden
- oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung (wie während eines Studiums) teilgenommen wird.
- Eine praktische Ausbildung darf nicht beim selben Arbeitgeber stattfinden, es sei denn, die Ausbildung ist nur dort möglich.

9.3. Studium während der Bildungsteilzeit

Wird während der Bildungsteilzeit einem Studium nachgegangen, muss

- nach jeweils 6 Monaten (nach jedem Semester) ein Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von 2 Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten erbracht werden.

Alternativ kann auch ein anderer Erfolgsnachweis,

- wie beispielsweise Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums oder Bestätigung des Fortschrittes und des zu erwartenden positiven Abschlusses einer Diplomarbeit oder einer sonstigen Abschlussarbeit) erbracht werden.

Erfolgt das nicht, ist das Bildungsteilzeitgeld einzustellen.

9.4. Zeitraum

Eine Bildungsteilzeit kann innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von insgesamt 4 Jahren im Gesamtausmaß von maximal 2 Jahren abgeschlossen werden.

Es besteht dabei die Möglichkeit,

- die beiden Jahre zur Gänze durchgehend in Anspruch zu nehmen – was dazu führt, dass in den darauf folgenden zwei Jahren keine weitere Bildungsteilzeit und auch keine Bildungskarenz konsumiert werden kann,
- die 24-monatige Bildungsteilzeit innerhalb des Vierjahreszeitraumes in Teilen zu verbrauchen oder
- mit einer Bildungskarenz zu kombinieren (siehe dazu „Kombination von Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld“).

Jeder einzelne Teil einer Bildungsteilzeit muss aber zumindest 4 Monate andauern.

9.5. Kombination von Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld

- Innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren können Bildungskarenz und Bildungsteilzeit kombiniert werden – die Anwartschaftserfüllung am Beginn des Vierjahreszeitraums gilt für beide Leistungen.



- Beim selben Dienstgeber ist nur ein einmaliger Wechsel zwischen den beiden Varianten zulässig. Es erfolgt eine Anrechnung der beiden Leistungen Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld aufeinander.
1 Tag Weiterbildungsgeld bei Bildungskarenz entspricht dabei 2 Tagen Bildungsteilzeitgeld.
- Der vierjährige Beobachtungszeitraum beginnt mit dem ersten Bezugstag von Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld – je nachdem welche Leistung am Beginn des Vierjahreszeitraumes steht.
- Innerhalb des Vierjahreszeitraumes können entweder 12 Monate Weiterbildungsgeld oder 24 Monate Bildungsteilzeitgeld bezogen werden.
- Bei einer Kombination beider Leistungen kommt es zu einer wechselseitigen Kürzung mit dem Umrechnungsschlüssel 1 zu 2.

Genauere Informationen dazu erhält man bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS.

Ein Wechsel von einer Bildungsteilzeit auf eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge ist beim selben Dienstgeber nicht möglich.

9.6. Höhe des Bildungsteilzeitgeldes

Das Bildungsteilzeitgeld beträgt täglich 0,80 Euro für jede volle Arbeitsstunde, um die die wöchentliche Normal-Arbeitszeit verringert wird (z. B. ergibt eine Reduktion der Arbeitszeit um 10 Stunden einen täglichen Anspruch von 8,00 Euro). Bruchteile einer Arbeitsstunde werden nicht abgegolten. Somit wird in Kalendermonaten mit 30 Tagen bei z.B. einer Reduktion der Arbeitszeit um 50 Prozent der Normalarbeitszeit (von 40 auf 20 Stunden) Bildungsteilzeitgeld in der Höhe von monatlich 480,- Euro bzw. bei Reduktion der Arbeitszeit um 25 Prozent (um 10 Stunden) in der Höhe von monatlich 240,- Euro ausbezahlt.

Wird das Dienstverhältnis während der Bildungsteilzeit durch den/die Arbeitgeber_in gelöst und liegen die Voraussetzungen für den Bezug von Weiterbildungsgeld (mit Ausnahme der Bildungskarenz) vor, kann nach Abzug der bereits in Anspruch genommenen Bezugszeiten, für die noch nicht verbrauchte Bezugsdauer, Weiterbildungsgeld ausbezahlt werden.

Es muss in einem solchen Fall so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten, das Ausmaß der Bildungsmaßnahme(n) auf das für den Anspruch auf Weiterbildungsgeld geltende Mindestausmaß angehoben werden.

HINWEIS:

Wird während des Bezuges des Bildungsteilzeitgeldes einer weiteren Beschäftigung bei einem/ r anderen Dienstgeber_in oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen, ist es wichtig, sich bei einem/r Berater_in des AMS über die zulässigen Einkommens- bzw. Umsatzgrenzen zu informieren. Werden diese überschritten, besteht kein Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld.

9.7. Antrag auf Bildungsteilzeitgeld

Als Nutzer_in eines eAMS-Kontos besteht die Möglichkeit, das Bildungsteilzeitgeld elektronisch über das eAMS-Konto zu beantragen. Personen, die kein/e Nutzer_in eines eAMS-Kontos sind, können das Bildungsteilzeitgeld nur mittels persönlicher Vorsprache bei Ihrer zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS beantragen. Neben dem Antrag muss die Vereinbarung über die Bildungsteilzeit vorgelegt werden.



Diese Vereinbarung muss folgende Angaben enthalten:

- Beginn, Dauer und Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung
- zuvor ausgeübte Arbeitszeit
- Dienstnehmer_innenanzahl im Betrieb
- Dienstnehmer_innenanzahl, die sich in Bildungsteilzeit befinden

HINWEIS:

Es kann nur an eine bestimmte Anzahl von Personen pro Betrieb Bildungsteilzeitgeld ausbezahlt werden (4 Dienstnehmer_innen bei Betrieben bis zu 50 Personen, 8 Prozent der Belegschaft bei Betrieben mit über 50 Dienstnehmer_innen). Wird dieser Wert überschritten, muss eine Zustimmung des mit Vertreter_innen der Sozialpartner paritätisch besetzten Regionalbeirates eingeholt werden.

Bestätigungsformulare erhält man bei den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice oder im Internet unter ams.at

Details: Arbeitsmarktservice (AMS) / Ansprechperson beim AMS Salzburg,
Tel. 0662 8883; Hr. Fössleitner, Vertretung: Fr. Scheichl

Quelle: ams.at/docs/001_infoblatt_bildungsteilzeitgeld.pdf
Stand 01/2018

10. "DU KANNST WAS!" BERUFLICHE FÄHIGKEITEN ANERKENNEN – LEHRABSCHLUSS MACHEN

Mit dem Projekt "Du kannst was!" können Arbeitnehmer_innen mit guten beruflichen Fähigkeiten ihren Berufsabschluss nachholen. Die Lehre kann abgeschlossen werden, ohne alles von vorne lernen zu müssen.

10.1. Voraussetzungen

- Mindestalter 22 Jahre
- Ausreichend Erfahrung in einem der Berufe
 - Betriebslogistiker/in
 - Bürokaufmann/-frau
 - Einzelhandelskaufmann/-frau
 - Großhandelskaufmann/-frau
 - Industriekaufmann/-frau
 - Metalltechniker/in
 - Koch/Köchin
 - Restaurantfachmann/-frau
- Es besteht noch kein Berufsabschluss oder der Beruf wird seit längerer Zeit nicht mehr ausgeübt
- Oder der im Herkunftsland erworbene Bildungsabschluss ist in Österreich nicht anerkannt.

Das Angebot von „Du kannst was!“ wird laufend um neue Berufe erweitert.

10.2. In vier Schritten zum Lehrabschluss

- Der erste Schritt ist ein Gespräch im Rahmen der AK Kompetenzberatung am BFI (Berufsförderungsinstitut) Salzburg. Hier werden Interessent_innen über Chancen und Erfordernisse auf dem Weg zum Lehrabschluss und über Alternativen informiert.





- Schritt zwei - Teilnahme an fünf Workshops mit geschulten Trainer_innen, in denen die berufsbezogenen Kenntnisse erfasst werden. Die Ergebnisse werden beim „Qualifikations-Check“ gemeinsam besprochen.
- Im dritten Schritt werden die fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten durch gezielte Weiterbildung am BFI, WIFI oder dem TAZ Mitterberghütten erworben.
- Als vierten Schritt prüft die Lehrlingsstelle den Weiterbildungserfolg beim zweiten „Qualifikations-Check“ und stellt dann das Lehrabschlusszeugnis aus.

10.3. Kontakt und Kosten

Das Projekt „Du kannst was!“ wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Landes Salzburg und der AK Salzburg finanziert. Es ist daher nur für die Weiterbildung ein Eigenbetrag in der Höhe 400,00 Euro in Ausnahmefällen bis 800,00 Euro zu leisten. Der Eigenanteil kann vom Bildungsscheck des Landes Salzburg gefördert werden. Die Förderung beträgt 50 Prozent, sodass der Eigenanteil zwischen 200,- Euro und 400,- Euro plus Prüfungskosten beträgt.

AK Kompetenzberatung im BFI Salzburg

Schillerstraße 30 (Techno_Z), 5020 Salzburg

Tel.: +43 (0)662 88 30 81 – 555

E-Mail: dukannstwas@ak-salzburg.at

Quelle: sbg.arbeiterkammer.at/beratung/bildungundjugend/2bildungsweg/dukannstwas/Projekt_Du_kannst_was_.html

11. FACHKRÄFTESTIPENDIUM

Seit 2017 wieder möglich. Gefördert werden neue (oder in bestimmten Fällen wieder aufgenommene) Ausbildungen, die frühestens am 1.1.2017 und spätestens am 31.12.2018 beginnen und die zu einer Höherqualifizierung und einem Abschluss in Bereichen führen, in denen ein Mangel an Fachkräften herrscht. Die förderbaren Ausbildungen sind in der Ausbildungsliste des Arbeitsmarktservice zusammengefasst: ams.at/_docs/001_fks_liste.pdf

11.1. Förderbarer Personenkreis

- Beschäftigungslose
- Personen, die wegen der geplanten Ausbildung karenziert sind
- Vormalig selbstständig Erwerbstätige, deren Erwerbstätigkeit ruht
- Personen mit maximal Maturaabschluss

11.2. Sonstige Förderungsvoraussetzungen

- Mindestens 208 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige unselbständige oder pensionsversicherungspflichtige selbständige Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahre unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 4 und Abs. 5 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG)
- Qualifikation unter dem Fachhochschulniveau
- Nachweis der bestandenen Aufnahmeprüfung oder Erfüllung der sonstigen Aufnahmevoraussetzungen oder
- wenn keine solchen Aufnahmebedingungen bestehen, die Absolvierung einer Bildungs- und Karriereberatung sowie die Glaubhaftmachung der Eignung für



- eine in der Ausbildungsliste (gemäß § 34b Abs. 3) unter Punkt 13 angeführte Vollzeitausbildung mit einem formalen Bildungsabschluss
- Wohnsitz in Österreich

Die Gewährung eines Fachkräftestipendiums ist nur dann möglich, wenn sie zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem/der Förderungswerber_in als Ergebnis einer vorangehenden Beratung in Bezug auf eine konkrete Ausbildung vereinbart wurde (rechtzeitige Kontaktnahme vor Beginn der Ausbildung erforderlich).

Ausnahme: Personen, die alle Fördervoraussetzungen erfüllen, aber erst im Laufe der bereits begonnenen Ausbildung vom Fachkräftestipendium erfahren, können ab dem nächsten Tag nach der Beratung durch das Arbeitsmarktservice, ein Fachkräftestipendium erhalten.

11.3. Nicht förderbare Personen

- Ausländer_innen, die gemäß der Bundesrichtlinie "Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV" bzw. der Bundesrichtlinie "Zusammenarbeit SfA/SAB" nicht vorzumerken sind.
- Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gemäß § 1 Abs. 2 lit b AIVG.
- Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters erfüllen.
- Personen, die eine Alterspension beziehen (Begründung: Vorwiegendes Eigeninteresse, da eine anschließende Vermittlung bzw. Arbeitsaufnahme nicht angenommen werden kann).
- Personen, für die die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) oder die Unfallversicherung der Eisenbahnen oder die Unfallversicherungsanstalt der Bauern für den Besuch einer Maßnahme Übergangsgeld gewährt (Begründung: Diese Personen erhalten ohnedies die Kurskosten, die Kursnebenkosten und das Übergangsgeld, daher ist keine zusätzliche Finanzierung seitens des Arbeitsmarktservice nötig).
- Personen, für die die Pensionsversicherungsträger während einer REHA-Maßnahme Übergangsgeld gewähren.
- Beschäftigte in Kurzarbeit, für die um eine Qualifizierungsförderung in Kurzarbeit angesucht wurde.
- Personen in einem Lehrverhältnis.
- Arbeitsunfähige Personen im Sinn des § 8 AIVG.

11.4. Förderbare Ausbildungen

Förderbar sind alle Ausbildungen gemäß Punkt 13 der Bundesrichtlinie Fachkräftestipendium, die frühestens am 1.1.2017 und spätestens am 31.12.2018 beginnen oder wiederaufgenommen und zur Gänze in Österreich absolviert werden. Arbeitnehmer_innen mit maximal Pflichtschulabschluss werden besonders unterstützt. Für sie ist die Vorbereitung auf alle Lehrabschlussprüfungen förderbar.

11.5. Nicht förderbare Ausbildungen

- Vom AMS finanzierte Bildungsmaßnahmen (BM)
- Arbeitsstiftungen (AST)
- Tertiäre Ausbildungen
- Ausbildungen im Ausland
- Fernlehrgänge
- Ausbildungen, die planmäßig nicht binnen 4 Jahren zu einem Abschluss führen
- Vorgelagerte Ausbildungen, die für die Aufnahme in eine Ausbildung gemäß Ausbildungsliste erforderlich sind (z.B. Pflichtschulabschluss)



11.6. Ausmaß der Ausbildung

Die Gewährung eines Fachkräftestipendiums ist nur bei Vollzeitausbildungen möglich, die durchschnittlich mindestens 20 Maßnahmenstunden pro Woche über die gesamte Ausbildungsdauer umfassen und mindestens drei Monate dauern.

11.7. Höhe der Förderung

- Das Fachkräftestipendium beträgt mindestens täglich ein Dreißigstel des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages, ohne Erhöhungsbeitrag für Kinder.
- Das Fachkräftestipendium wird in Tagsätzen gewährt. Diese werden jeweils auf ganze Zehntel Euro aufgerundet (im Jahr 2018 sind das täglich 28,80 Euro.)
- Auf das Fachkräftestipendium gemäß § 34b AMSG ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe anzurechnen, sodass der FKS-Tagsatz um den entsprechenden Leistungstagsatz vermindert wird.
- Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe größer oder gleich dem FKS-Ausgleichszulagenrichtsatz, kommt anstelle des Fachkräftestipendiums die Weitergewährung des Leistungsbezuges gemäß § 12 Abs. 5 AIVG zum Tragen.
- Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe kleiner als der FKS-Ausgleichszulagenrichtsatz gebührt parallel zum Leistungsbezug gemäß § 12 Abs. 5 AIVG das Fachkräftestipendium in Höhe des Differenzbetrages.
- Besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gebührt das Fachkräftestipendium in Höhe des FKS-Ausgleichszulagenrichtsatzes.
- Bei Weitergewährung des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe gebührt in Zeiträumen des Vorliegens von Ruhens-Tatbeständen gemäß § 16 AIVG oder einer Sperrfrist gemäß § 11 AIVG das Fachkräftestipendium in Höhe des FKS-Ausgleichszulagenrichtsatzes.

11.8. Sozialversicherung

Alle Bezieher/Bezieherinnen eines Fachkräftestipendiums sind wie Bezieher/Bezieherinnen von Arbeitslosengeld in der Krankenversicherung versichert (§ 40 bis 43 AIVG).

In der Pensionsversicherung gilt die Zeit des Bezugs eines Fachkräftestipendiums wie der Bezug von AIG oder NH,

- als Ersatzzeit für Personen, die bis zum 31.12.1954 geboren sind und
- als Beitragszeit für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren sind.

Die Bezieher_innen eines Fachkräftestipendiums sind zur Unfallversicherung anzumelden.

11.9. Dauer der Förderung

Das Fachkräftestipendium gebührt für die Dauer der Teilnahme an der Ausbildung, längstens für drei Jahre (= 1.096 Tage), wobei innerhalb dieser drei Jahre maximal eine Wiederholung eines Ausbildungsteiles zulässig ist, wenn die Ausbildung trotz dieser Wiederholung innerhalb von vier Jahren abgeschlossen werden kann. § 11 AIVG ist nicht anzuwenden.

Jede Person kann nur für eine Ausbildung ein Fachkräftestipendium erhalten.

Ausnahme: Bei Abbruch einer Ausbildung ist für maximal eine neue Ausbildung, die bis spätestens 31.12.2018 beginnt, wieder das Fachkräftestipendium längstens für drei Jahre (= 1.096 Tage) möglich („Zweite Chance“).

Seite 16 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at



Details:

- ams.at/docs/001_fks_RILL.pdf
- ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/foerderungen/fachkraeftestipendium

12. FAHRTKOSTENUNTERSTÜTZUNG DER ÖH SALZBURG

Die Unterstützung für das Semesterticket für die Kernzone der Stadt Salzburg ist an einen negativen Studienbeihilfe-Bescheid (bzw. keinen weiteren Mobilitätszuschuss) gekoppelt, da bei der Studienbeihilfe automatisch die Fahrtkostenunterstützung inkludiert ist. Gilt nur für Studierende der Paris Lodron Universität Salzburg!

Die Höhe der Unterstützung beträgt maximal 25 Prozent des Kernzonentarifes des Salzburger Verkehrsverbundes und wird je nach Anzahl der eingelangten Anträge von Semester zu Semester neu festgelegt.

Die Fahrtkostenunterstützung der ÖH Salzburg kann nur mehr online beantragt werden. Dadurch können die Anträge zeitnah und in der korrekten Reihenfolge des Einlangens bearbeitet werden.

Für die Beantragung der Fahrtkostenunterstützung wird benötigt:

- Studium an der Paris Lodron Universität Salzburg (Studierende des Mozarteums, der Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder der PMU können leider nicht berücksichtigt werden)
- Kopie des Studierendenausweises
- Negativer Studienbeihilfebescheid (oder: Nachweis der nichtösterreichischen Staatsbürgerschaft). Wurde bereits Studienbeihilfe beantragt und wird noch auf den Bescheid gewartet, kann trotzdem schon einen Antrag gestellt werden. Dies ist im Formular anzumerken.)

Kontakt: Telefonisch unter 0662/ 80 44 6001 oder beim Beratungszentrum der ÖH-Salzburg.

Details: oeh-salzburg.at/service/stipendium/fahrtkostenunterstuetzung

13. FIT-PROGRAMM - FRAUEN IN HANDWERK UND TECHNIK

13.1. Was wird gefördert?

- Erwerb eines Lehrabschlusses oder eines vergleichbaren Schulabschlusses durch Frauen in handwerklich-technischen Berufen, z. B. Mechatronikerin, Informationstechnikerin, Elektrotechnikerin oder Maschinenbautechnikerin.
- ams.at/docs/001_fit_ausbildungsliste_17_18.pdf Liste er FIT-Ausbildungen 2017/18
- Ausbildung in naturwissenschaftlich-technischen Fachhochschulen oder technischen Kollegs
- Das FIT-Programm bietet Berufsorientierungskurse für handwerkliche-technische Berufe sowie Kurse zur "technischen Vorqualifizierung" als Basisqualifizierung für die folgende technische Ausbildung an.
- Zwei- bis vierwöchige Praktika bieten Einblicke in die technisch-handwerkliche Arbeitswelt.
- Während der gesamten Vorbereitung und Ausbildung kann Unterstützung und Beratung bei der Planung und Umsetzung der Berufsausbildung in Anspruch



Seite 17 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at

genommen werden (z. B. bei Fragen der Kinderbetreuung, Finanzierung, Lernunterstützung etc.).

- Wenn Teilnehmerinnen während ihrer Qualifizierung eine Arbeitsstelle finden, ist die Möglichkeit vorgesehen, zu einem späteren Zeitpunkt wieder in die Ausbildung einsteigen zu können.

Gefördert werden beim AMS vorgemerkte Frauen mit Interesse an einem technisch-handwerklichen Beruf unabhängig vom Qualifikationsniveau. Während der Ausbildung erhalten die Teilnehmerinnen Arbeitslosenentgelt bzw. eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts.

Quelle: ams.at/service-unternehmen/personalsuche/frauen-handwerk-technik-fit

14. FÖRDERUNG DER HÖHERQUALIFIZIERUNG IN GESUNDHEITS- UND SOZIALBERUFEN SOWIE ELEMENTARPÄDAGOGIK

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Ausbildungen von Arbeitnehmer_innen in Gesundheits- und Sozialberufen sowie Elementarpädagogik. Ziel ist es, durch Höherqualifizierung von Beschäftigten den Fachkräftebedarf zu reduzieren und die Weiterbildungsaktivitäten der Arbeitgeber zu erleichtern.

14.1. Wer kann die Förderung erhalten?

Alle Arbeitgeber_innen - ausgenommen sind der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts.

Förderbar sind alle vollversicherten oder karenzierten Arbeitnehmer_innen, die an bestimmten Ausbildungen im Gesundheits-, Sozialbereich oder der Elementarpädagogik teilnehmen.

14.2. Nicht förderbar sind:

- Arbeitnehmer_innen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamte_innen und Arbeitnehmer_innen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen) und
- überlassene Arbeiter_innen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht.

14.3. Folgende Ausbildungen sind gefördert:

- Ausbildung zum/zur Pflegeassistent_in (gem. § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- Ausbildung zum/zur Pflegefachassistent_in (gem. § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- Ausbildung vom/von der Pflegeassistent_in zum/zur Pflegefachassistent_in
- Ausbildung vom/von der Pflegeassistent_in zum/zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger_in, zum/zur Diplomierten Kinderkrankenpfleger_in, zum/zur Diplomierten psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpfleger_in (gem. § 44 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- Ausbildung vom/von der Pflegefachassistent_in zum/zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger_in, zum/zur Diplomierten Kinderkrankenpfleger_in, zum/zur Diplomierten psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpfleger_in
- Ausbildung zum/zur Fach- oder Diplom-Sozialbetreuer_in mit dem Schwerpunkt Altenarbeit
- Ausbildung zum/zur Fach- oder Diplom-Sozialbetreuer_in mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit



- Ausbildung zum/zur Fach- oder Diplom-Sozialbetreuer_in mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung
- Ausbildung zum/zur Elementarpädagog_in
- Ausbildung zum/zur Sonderkindergartenpädagog_in
- Ausbildung zum/zur Hortpädagog_in
- Ausbildung zum/zur Asyl- und Migrationsbegleiter_in

14.4. Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung beträgt 60 Prozent der Kurs und/oder Personalkosten (während der bezahlten Arbeitszeit). Die Landesdirektorien können Obergrenzen für anerkenbare Kurskosten pro Teilnehmer_in und Tag festlegen. Personalkosten können nur für Ausbildungsstunden während der bezahlten Arbeitszeit bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage anerkannt werden. Bei Bezieher_innen von Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld und Fachkräftestipendium sind nur die Kurskosten förderbar.

14.5. Förderungsvoraussetzungen:

- Mindestens 75 Prozent Anwesenheit
- Die, für die Ausfinanzierung erforderlichen restlichen 40 Prozent der Gesamtkosten, sind bei Begehrensstellung durch eine schriftliche Zusage anderer Förderungsstellen oder durch eine Finanzierungszusage des Antragsstellers nachzuweisen.
- Die vollständige Begehrenseinbringung muss im Allgemeinen spätestens vier Wochen vor Ausbildungsbeginn im Original erfolgen.

Details: ams.at/_docs/001_gsk_infoblatt.pdf

15. FÖRDERUNG FREIFAHRT FÜR SCHÜLER UND LEHRLINGE

- Freifahrten und Fahrtenbeihilfen für Schüler_innen und Lehrlinge sind im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geregelt. Als Grundvoraussetzung für diese Leistungen muss ein Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe gegeben sein.
- Durch die Freifahrten werden direkte Sachleistungen zur Erleichterung der Mehraufwendungen für den Schulweg bzw. für den Weg zur und von der betrieblichen Ausbildungsstätte erbracht, die beim regelmäßigen Schulbesuch bzw. im Zuge der betrieblichen Ausbildung der Schüler_innen und Lehrlinge erwachsen.
- Bei den Freifahrten handelt es sich um eine Maßnahme im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf eine Freifahrt besteht nicht.
- Wenn eine Teilnahme an der Schüler_innen und Lehrlingsfreifahrt nicht möglich ist, wird - sofern keine andere unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit besteht - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Geldleistung in Form einer Fahrtenbeihilfe gewährt.
- Eine Fahrtenbeihilfe gibt es auch für jene Schüler_innen und Lehrlinge, die für Zwecke des Schulbesuches oder der Lehre notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb des inländischen Hauptwohnortes am oder in der Nähe des Schulortes bzw. der betrieblichen Ausbildungsstelle bewohnen.

Kontakt: Abteilung für Freifahrten/Fahrtenbeihilfe, elfriede.petrzalka@bmfj.gv.at, leopold.poellinger@bmfj.gv.at, harald.schimmel@bmfj.gv.at

Details: bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/freifahrt-und-fahrtenbeihilfen/freifahrt-und-fahrtenbeihilfen.html

Seite 19 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at



16. FÖRDERUNG FÜR DEN ANERKENNUNGSPROZESS AUSLÄNDISCHER BILDUNGSABSCHLÜSSE – ÖIF

Der ÖIF unterstützt in jedem Bundesland!

16.1. Was wird gefördert?

Folgende Kosten können bei der formalen Anerkennung rückerstattet werden:

- Kosten für die Ausstellung von Anerkennungsbescheiden (teilt Entscheidung über den Vergleich mit einer österreichischen Ausbildung mit und schreibt möglicherweise Prüfungen vor, die zur Anerkennung notwendig sind)
- Verwaltungsabgaben
- Übersetzungskosten (für die Anerkennung notwendiger Dokumente und Zeugnisse)

Sowie bei der Bewertung:

- Übersetzungskosten (für die Bewertung notwendiger Dokumente und Zeugnisse)
- Kosten für die Ausstellung von Bewertungsgutachten

16.2. Wer kann die Unterstützung erhalten?

Gefördert werden Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, Zuwander_innen sowie auch Österreicher_innen, die im Ausland Qualifikationen erworben haben.

16.3. Voraussetzungen

Sämtliche Bestimmungen zur Voraussetzung und Abwicklung der Förderung sind der Förderrichtlinie zu entnehmen. Es wird empfohlen, sich vorher über Möglichkeiten, Fristen und notwendige Unterlagen in einem der Integrationszentren oder mobilen Beratungsstellen zu informieren:

Details: Integrationszentrum Salzburg, Inge-Morath-Platz 18, 5020 Salzburg, Tel. +43 662/876874, E-Mail: salzburg@integrationsfonds.at, Weitere Informationen: integrationsfonds.at/themen/foerderungen/foerderung-berufs-erkennung/

17. FÖRDERUNG VON BESCHÄFTIGUNGS- BZW. AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSES FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

17.1. Folgende arbeitsplatzbezogene Förderungen stehen zur Verfügung:

- Schulungskosten

Zur Erlangung oder zur Sicherung eines Arbeitsplatzes können Kosten für externe Schulungen, Weiterbildungen oder Arbeitserprobungen übernommen werden, sofern diese nicht von anderen Kostenträgern (z. B. Arbeitsmarktservice) bzw. vom Dienstgeber finanziert werden.

- Ausbildungsbeihilfen

Für den behinderungsbedingten Mehraufwand bei einer Schul- oder Berufsausbildung kann eine Ausbildungsbeihilfe gewährt werden.

- Gebärdensprachdolmetschkosten



Seite 20 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at

Für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige können für berufliche Angelegenheiten Dolmetschkosten übernommen werden. Weiteres können auch Dolmetschkosten für Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden, sofern diese zur Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes erforderlich sind.

- Technische Arbeitshilfen

Zur Beschaffung und Instandsetzung von unmittelbar mit der Berufsausübung im Zusammenhang stehenden, die Behinderung ausgleichenden technischen Arbeitshilfen sowie zur Ausbildung im Gebrauch dieser Arbeitshilfen können die Kosten bis zur vollen Höhe übernommen werden.

- Adaptierung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Zuschüsse oder Sachleistungen zur Schaffung neuer geeigneter Arbeits- oder Ausbildungsplätze.

Nähere Informationen über die jeweilige Höhe und Voraussetzungen der Förderung sind bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice erhältlich.

Quelle: sozialministeriumservice.at/site/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit_und_Ausbildung/

18. FÖRDERUNG FÜR PRÜFUNGSGEBÜHREN DER MEISTER- BZW. BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG

18.1. Adressaten der Förderungsaktion

Förderungswerber_innen können ausschließlich Personen sein, die a) nach dem 1.1.2015 ihre Meister- bzw. Befähigungsprüfung gem. §§ 20 bis 23 iVm § 94 GewO 1994 i.d.g.F. in Österreich positiv abgeschlossen haben und b) zum Zeitpunkt des Abschlusses ihrer Meister- bzw. Befähigungsprüfung entweder ihren Hauptwohnsitz oder ihren Arbeitsort im Land Salzburg haben.

18.2. Förderbare Kosten

Gegenstand der Förderung ist die Abgeltung der im Zusammenhang mit der Ablegung der Meister- bzw. Befähigungsprüfung (in Österreich) angefallenen Gebühren gemäß Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung, BGBl. II 110/2004 in der geltenden Fassung).

18.3. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird in der Form eines Zuschusses gewährt. Der Zuschuss des Landes beträgt bis zu 100 Prozent der vom/von der Prüfungswerber_in gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung bezahlten Prüfungsgebühren. Die Meister- bzw. Befähigungsprüfung gilt als abgeschlossen, wenn die letzte erforderliche Teilprüfung positiv abgelegt worden ist.

18.4. Antragstellung und Verfahren

Förderungsansuchen sind unter Verwendung eines vom Land Salzburg bereit gestellten Formulars an die Wirtschaftskammer Salzburg, Meisterprüfungsstelle, Faberstraße 18, 5027



Salzburg, zu senden. Die Übermittlung kann an die im Formular bezeichnete E-Mail- Adresse, an die im Formular bezeichnete Fax-Nummer oder auf dem Postweg erfolgen. Das Formular ist auf der Homepage des Landes und der Wirtschaftskammer Salzburg abrufbar.

18.5. Geltungsdauer der Förderungsaktion

Die Richtlinie tritt mit 1.1.2015 in Kraft und wird mit Ausschöpfung des verfügbaren Budgets, spätestens aber mit 31.12.2019 beendet.

18.6. Ansprechpartner_innen in der Wirtschaftskammer Salzburg:

Ulrike Kafka Wirtschaftskammer Salzburg Tel. 0662 8888 372 ukafka@wks.at

Nadine Schädli Wirtschaftskammer Salzburg Tel. 0662 8888 272 nschaedl@wks.at

Details: salzburg.gv.at/wirtschaft/_/Seiten/meisterpruefung.aspx

19. FÖRDERUNGEN FÜR ZEITARBEITER_INNEN

Aufgabe des Sozial- und Weiterbildungsfonds ist es, Zeitarbeitnehmer_innen (seit 01.01.2017 auch Angestellte) gewerblicher Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen sowohl während eines aufrechten Arbeitsverhältnisses als auch im Fall von Arbeitslosigkeit zu unterstützen.

Die Unterstützung dient dem Zweck:

- der Zusatzqualifizierung und damit Verbesserung der Chancen am Arbeitsmarkt,
- der Verstetigung der Arbeitsverhältnisse,
- der Vermeidung von Arbeitslosigkeit,
- und der Linderung finanzieller Not bei eintretender Arbeitslosigkeit.

19.1. Förderbarer Personenkreis

Gefördert werden Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen und deren beschäftigte Zeitarbeitnehmer_innen als auch von Arbeitslosigkeit betroffene Zeitarbeitnehmer_innen.

19.2. Was wird gefördert?

- **Allgemeine Bildungsmaßnahmen** (Aus- und Weiterbildungen)
Aus- und Weiterbildungen müssen geeignet sein, zu einer tatsächlichen Verbesserung der Einsatzfähigkeit der Zeitarbeitnehmer_innen zu führen. Alle Bildungsmaßnahmen sind unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität der Beschäftigung und der überbetrieblichen Verwertbarkeit zu sehen. Seit 01.01.2017 können diese Ausbildungen auch mit Bildungskarenz, Bildungsteilzeit bzw. mit dem Fachkräftestipendium kombiniert und ein Zuschuss an die Zeitarbeitnehmer_innen gewährt werden.
- **Fachkräfteausbildung**
Lehrgänge für die Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung, für deren Absolvierung grundsätzlich die Voraussetzungen der Bildungskarenz, der Bildungsteilzeit bzw. des Fachkräftestipendiums des AMS erfüllt sein müssen.
- **Arbeitslosenunterstützung der Zeitarbeitnehmer_innen**
Für Zeitarbeitnehmer_in, wer mindestens 2 Monate durchgehend bei (einem) gewerblichen Arbeitskräfteüberlasser(n) beschäftigt war - weder selbst gekündigt hat noch berechtigt entlassen wurde oder unberechtigt vorzeitig ausgetreten ist und innerhalb einer Woche Arbeitslosigkeit kein neues sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründen konnte.
Die Arbeitslosenunterstützung kann während des Jahres, bei Erfüllung der Voraussetzungen, mehrmals in Anspruch genommen werden.



Seite 22 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at

- **Überbrückungsgeld der Arbeitskräfteüberlasser_innen**
Während überlassungsfreier Zeiten (Stehzeiten) fördert der Sozial- und Weiterbildungsfonds gegenüber gewerblichen Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen 115,5 Prozent der dafür aufgewendeten Bruttolohn-/Bruttogehaltskosten für maximal 10 Arbeitstage pro Anlassfall.
- **Einarbeitungsbeihilfe der Arbeitskräfteüberlasser_innen**
Sollte nach einer absolvierten SWF-Fachkräfte-Ausbildung (FKA) im Einvernehmen mit dem AKÜ-Unternehmen und dem/der Beschäftigten noch ein Mangel an Berufserfahrung festgestellt werden, so kann ab 01.01.2017 vom SWF eine sogenannte Einarbeitungsbeihilfe für maximal 3 Monate an das AKÜ-Unternehmen gewährt werden.

Kontakt: Favoritenstraße 93/4/3, 1100 Wien, Tel.: +43 1 890 90 84 – o, E-Mail: office@swf-akue.at

Details: swf-akue.at/

20. INDIVIDUALFÖRDERUNG DER DEUTSCHKURSTEILNEHMER_INNEN – ÖIF

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ab 15 Jahren, mit einer erstmaligen Zuerkennung des Schutzstatus innerhalb der letzten fünf Jahre, können eine Förderung für Sprachkurse in den **Niveaus Alphabetisierung, A1, A2, B1 und B2** beantragen.

Die Maximalförderung beträgt 750,00 Euro pro Niveaustufe und 6,25 Euro pro Unterrichtseinheit. Bei mehreren Modulen pro Niveau gilt zudem eine Maximalförderung pro Modul. Bei zwei Modulen beträgt diese maximal 375,00 Euro pro Modul, bei drei Modulen maximal 250,00 Euro pro Modul etc.

Die **Niveaustufen Alphabetisierung und A1** werden primär mit dem im September 2016 gestarteten "Startpaket Deutsch & Integration" abgedeckt.

Details: Integrationszentrum Salzburg, Inge-Morath-Platz 18, 5020 Salzburg, +43 662 876874, salzburg@integrationsfonds.at

21. KINDERBETREUUNGSBEIHILFE DES AMS

Wird eine Arbeit aufgenommen oder eine Maßnahme des Arbeitsmarktservice besucht und deshalb ein Betreuungsplatz für das Kind benötigt, kann das Arbeitsmarktservice (AMS) eine Beihilfe zu den Unterbringungskosten gewähren.

21.1. Wer:

Diese Förderung können Frauen und Männer erhalten, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind benötigen, weil sie

- eine Arbeit aufnehmen wollen,
- an einer arbeitsmarktpolitisch relevanten Maßnahme (z.B. Kurs) teilnehmen wollen oder weil
- sich trotz Berufstätigkeit ihre wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend verschlechtert haben,
- wesentliche Änderungen der Arbeitszeit eine neue Betreuungseinrichtung/-form erfordern oder wenn
- die bisherige Betreuungsperson ausfällt.



Seite 23 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at

21.2. Weitere Voraussetzungen:

- Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sein (ein behindertes Kind jünger als 18 Jahre).
- Das monatliche Bruttoeinkommen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers darf **2.300,00 Euro** nicht übersteigen.
- Als Einkommen zählen auch Renten, Pensionen, Alimentationen, Unterhaltsleistungen, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Gründungsbeihilfe, Kombilohnbeihilfe, Übergangsgeld, Zahlungen an Pflegeeltern für die Betreuung eines Kindes sowie Pflegekarenzgeld.

21.3. Was?

Gefördert werden kann die ganztägige, halbtägige, stundenweise Betreuung in:

- Kindergärten,
- Horten,
- Kinderkrippen,
- Kindergruppen,
- bei angestellten Tagesmüttern/Tagesvätern und
- und bei Privatpersonen (außer Familienangehörigen oder Au-Pair-Kräften).

21.4. Wie viel?

Die Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe beträgt monatlich maximal 300,00 Euro ist gestaffelt und hängt ab

- Vom Bruttoeinkommen und
- von den entstehenden Betreuungskosten.

21.5. Wie lange?

Die Beihilfe kann jeweils für 26 Wochen gewährt werden. Die Förderungsdauer je Kind kann (bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen) bis zu 156 Wochen betragen.

21.6. Wo?

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die Förderungswerber_in mit dem/der zuständigen Berater_in der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig **vor Beginn der Arbeitsaufnahme oder Maßnahme und vor Unterbringung des Kindes** Kontakt aufnimmt.

Details: ams.at

20. KMS KOMPETENZ MIT SYSTEM (AMS-FÖRDERUNG)

KmS bietet Arbeitssuchenden die Chance zum Lehrabschluss. KmS ermöglicht es arbeitssuchenden Menschen, in der Zeit der Arbeitslosigkeit, im Rahmen mehrerer aufbauender Schulungsbausteine, grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Berufsprofils von Lehrabsolvent_innen zu erlangen und in Folge einen formalen Lehrabschluss zu erwerben.



Seite 24 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at

Basis der Schulungen ist eine Kompetenzmatrix, die alle Inhalte des gesetzlich vorgeschriebenen Lehrberufsbildes abbildet. Mit der entsprechenden Praxis im Berufsfeld kann die Außerordentliche Lehrabschlussprüfung abgelegt werden.

20.1. KmS Schulungsbausteine gibt es bisher für die Lehrberufe:

- Berufsbereich Bürokaufleute
- Berufsbereich EDV-Kauffrau/-mann
- Berufsbereich Einzelhandelskauffrau/-mann
- Berufsbereich Finanz- und Rechnungswesen
- Berufsbereich Hotel- und Gastgewerbeassistent
- Berufsbereich Informationstechnologie
- Berufsbereich Küche und Service
- Berufsbereich Maurer_in
- Berufsbereich Spedition und Logistik
- Berufsbereich Metallbearbeitung

20.2. KmS nützt die Zeit der Arbeitslosigkeit optimal

Wiederkehrende Arbeitslosigkeitsphasen (z.B. saisonal bedingt) werden genützt, um sukzessive die Chance auf einen formalen Abschluss zu ergreifen. Aufgrund der Beschäftigungsphasen, die zwischen den einzelnen KmS-Bausteinen liegen, wechseln sich Phasen des Lernens mit Phasen des Arbeitens ab und die Personen erlangen einen soliden theoretischen und praktischen Grundstock. Die zugrunde gelegte Kompetenzmatrix sichert eine kompetenzorientierte Didaktik und Methodik und einen überprüfbaren Standard.

20.3. Wer?

AMS-Kund_innen ab 18 Jahren, die bisher maximal über einen Pflichtschulabschluss verfügen. KmS ist vor allem für jene geeignet, die keine entsprechenden Möglichkeiten und Ressourcen (z.B. finanziell, persönliches Durchhaltevermögen, Lernkompetenz) haben, um eine Facharbeiter_innenintensivausbildung zu absolvieren.

20.4. Wie?

KmS ist einfach und flexibel!

Die Teilnehmer_innen profitieren von jedem einzelnen Baustein durch zusätzliche und beschreibbare Kompetenzen und müssen sich nicht von vornherein auf die Absolvierung aller Teile bis zum Lehrabschluss festlegen. KmS gibt Menschen eine Laufbahnorientierung, ermöglicht Weiterentwicklung im Berufsfeld, aber auch Umstiege ohne Zeitverlust.

20.5. Ablauf

Der Ablauf ist für alle Lehrberufe zumeist 3-stufig, es besteht jedoch die Möglichkeit, zwei Bildungsbausteine zusammenzuziehen.

Die Dauer der einzelnen Bildungsbausteine beträgt rund 8 bis 18 Wochen.

- **Baustein 1 - Basiskurs (KmS 1):**

Seite 25 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at



Der Basiskurs ist in allen Berufen so konzipiert, dass er für sich alleine bereits auf einen Ersteinstieg in den Berufsbereich vorbereitet. Auch wenn die Teilnehmer_innen danach keine weiteren Bausteine mehr besuchen, haben sie eine entsprechende nachvollziehbare Qualifikation (anhand einer Kompetenzmatrix, die auf einem Zertifikat abgebildet ist) erlangt. Gleichzeitig erhalten sie eine Orientierung für weitere mögliche Höherqualifizierung.

- **Baustein 2 - Aufbauender Kurs (KmS 2):**

Sollte es wieder zu Arbeitslosigkeit kommen, was bei Personen mit maximal Pflichtschulabschluss und bei Personen in Saisonbeschäftigung relativ häufig der Fall ist, dann sollte ein aufbauender Kurs (KmS2) besucht werden.

Die aufbauenden Kurse sind auch **für Quereinsteiger_innen geeignet**, die bereits Berufserfahrung aufweisen oder eine entsprechende Lehrausbildung abgebrochen haben.

- **Baustein 3 – Abschließender Kurs (KmS 3):**

Der letzte Baustein (KmS 3) ist eine gezielte Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung, auch hier gibt es entsprechende Möglichkeiten zum Quereinstieg.

KmS Infofilm auf You Tube: youtube.com/watch?v=Nr8N1mrmzQY&feature=youtu.be

Details: ams.at/service-arbeitsuchende/angebote-frauen/kompetenz-system

21. KMU-DIGITAL

Förderung durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Das KMU DIGITAL Förderprogramm unterstützt die Aus- und Weiterbildung zur Stärkung digitaler Kompetenzen. Teile des Förderprogramms sind das Online Status-Check, die KMU DIGITAL Potentialanalyse (mit dem 100 Prozent - Bonus ist dies kostenlos),

die KMU DIGITAL Beratung, wobei die systematischen und themenspezifischen Umsetzungsentscheidungen getroffen werden können (zu 50 Prozent gefördert) und die KMU DIGITAL Qualifizierung für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (50 Prozent gefördert).

21.1. Wer?

Gefördert werden österreichische KMU (d. h. Unternehmen bis zu 250 Mitarbeiter/innen), die Arbeitnehmer_innen Weiterbildungsmaßnahmen ermöglichen. Auch der Unternehmer selbst kann Weiterbildungsmaßnahmen der Digitalisierungsoffensive in Anspruch nehmen.

21.2. Was?

Die Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme muss einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden:

- Technische Informationstechnologie
- Kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Informationstechnologie
- Kreativ- und kommunikative Informationstechnologie
- Informationstechnologie

21.3. Wie viel?

Die Förderung beträgt 50 Prozent der Kurskosten (max. EUR 600,00 pro Teilnehmer_in). Der Mindestförderbetrag liegt bei 100,00 Euro Die Förderzusage gilt für 6 Monate.

Details: wko.at/Content.Node/kampagnen/KMU-digital/foerderprogramm.html

Seite 26 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at



22. KULTURPASS

Aktion Hunger auf Kunst & Kultur, für Menschen mit finanziellen Engpässen, weil auch sie ein Recht auf Kunst und Kultur haben. Es gibt verschiedene Partner in Land und Stadt Salzburg, bei denen man mit dem Kulturpass günstigere Konditionen erhält.

22.1. Für Studierende

Studierende, die eine Unterstützung aus dem ÖH-Sozialfonds erhalten, können sich im Referat für Sozialpolitik einen Kulturpass ausstellen lassen. Der Kulturpass macht es möglich, zahlreiche kulturelle Einrichtungen bei freiem Eintritt zu besuchen.

22.2. Wer noch?

Menschen, die Mindestsicherung oder Mindestpension beziehen, Arbeitslose und Asylwerber_innen.

Details: hungeraufkunstundkultur.at/salzburg

23. LEHRE FÖRDERN

Mit 1.1.2016 traten einige Änderungen der Förderrichtlinie in Kraft. Alle Förderbetragsdeckelungen bei Ausbildungsverbänden und bei Ausbilderförderung wurden verdoppelt, bei Lehrlingen mit Lernschwierigkeiten verdreifacht. Der zusätzliche Besuch von Berufsschulstufen wird jetzt nicht nur bei Lernschwierigkeiten gefördert, sondern auch wenn der zusätzliche Berufsschulbesuch durch Lehrplatzwechsel, Lehrzeitanrechnungen oder Lehrzeitverkürzungen entsteht.

Quelle: wko.at/service/bildung-lehre/foerderungen-lehre.html

23.1. Basisförderung

Was wird gefördert?

- Die Ausbildung eines Lehrlings über ein Lehrjahr.
- Die Förderung wird immer nach Ablauf des jeweiligen Lehrjahres gewährt.

Wer kann die Förderung beantragen?

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) auszubilden.
- **Nicht gefördert:** Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungs-einrichtungen

Wie hoch ist die Förderung?

- Für das 1. Lehrjahr: drei kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen
- Für das 2. Lehrjahr: zwei kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen
- Für das 3. bzw. 4. Lehrjahr je eine kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigung
- Bei halben Lehrjahren, Lehrzeitanrechnungen und Lehrzeitverkürzungen wird die Basisförderung aliquot berechnet.
- Sollte kein Kollektivvertrag anwendbar sein, ist eine allfällige Satzung durch das Bundeseinigungsamt bzw. die tatsächlich bezahlte Lehrlingsentschädigung bis zu einem Referenzwert ausschlaggebend.

Seite 27 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at



Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Eintrittsdatum in ein Lehrverhältnis nach dem 27.06.2008
- Lehrverhältnis war über das ganze Lehrjahr aufrecht oder hat regulär durch Zeitablauf oder Lehrabschlussprüfung (bis max. 10 Wochen vor dem vereinbarten Lehrzeitende) geendet.
- Die Lehrlingsentschädigung darf nicht unter dem Kollektivvertrag liegen.

Wie wird die Förderung beantragt?

- Der Förderantrag inkl. Beilagen ist durch den/die Lehrberechtigte_n oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per Post (ausreichend frankiert) oder Fax an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Ende des betreffenden Lehrjahres.

Förderantrag und Ansprechpartner

- Serviceleistung der Lehrlingsstelle: Ein vorbereiteter Förderantrag wird bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bis 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Lehrjahres zugesandt.

23.2. Lehre für Erwachsene

Zielgruppe: Erwachsene (Personen über 18 Jahre), die ein Lehrverhältnis eingehen. Bei der Erwachsenenlehre handelt es sich um eine Variante der Basisförderung.

Förderhöhe:

- Für das 1. Lehrjahr: drei kollektivvertragliche Hilfskräfteentgelte
- Für das 2. Lehrjahr: zwei kollektivvertragliche Hilfskräfteentgelte
- Für das 3. bzw. 4. Lehrjahr je ein kollektivvertragliches Hilfskräfteentgelt
- Bei halben Lehrjahren, Lehrzeitanrechnungen und Lehrzeitverkürzungen wird die Förderung aliquot berechnet.
- Sollte kein Kollektivvertrag anwendbar sein, ist eine allfällige Satzung durch das Bundeseinigungsamt bzw. das tatsächlich bezahlte Hilfskräfteentgelt bis zu einem Referenzwert ausschlaggebend.
- Überzahlung bis maximal 20 Prozent sind ebenfalls förderbar.

Statt der Lehrlingsentschädigung muss der Lehrling auf Basis des Entgelts für Hilfskräfte entlohnt werden.

Details: wko.at/service/bildung-lehre/Merkblatt---Lehre-fuer-Erwachsene.html

23.3. Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

Förderung von Ausbildungsverbänden und Zusatzausbildungen:

Was wird gefördert?

- Ausbildungsverbundmaßnahmen, die bescheidmäßig vorgeschrieben sind
- Freiwillige Ausbildungsverbundmaßnahmen
- Berufbezogene Zusatzausbildungen für Lehrlinge
- Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung
- Vorbereitungskurse auf die Berufsreifeprüfung ohne Verlängerung der Lehrzeit unter Anrechnung auf die Arbeitszeit



Seite 28 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at

Wer kann die Förderung beantragen?

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) auszubilden.
- **Nicht gefördert** werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.

Wie hoch ist die Förderung?

75 Prozent der Kurskosten exkl. USt. bis max. 2.000,00 Euro pro Lehrling über die gesamte Ausbildungsperiode in einem Lehrbetrieb bzw. max. 20.000,00 Euro pro Kalenderjahr (ab 40 Lehrlingen 22.000 Euro, je weitere 10 Lehrlinge steigt die Deckelung um 2.000,00 Euro) und Lehrbetrieb für:

- Ausbildungsverbundmaßnahmen
- Freiwillige Ausbildungsverbundmaßnahmen
- Berufsbezogene Zusatzausbildung von Lehrlingen
- Bei zwischenbetrieblicher Ausbildung bis max. 80,00 Euro pro Tag.
- Vorbereitungskurse auf Lehrabschlussprüfungen

75 Prozent der Kurskosten exkl. USt. bis max. 500,00 Euro pro Lehrling bzw. max. 5.000,00 Euro pro Kalenderjahr und Lehrbetrieb

- Vorbereitungskurse auf die Berufsreifeprüfung
Abgeltung der kollektivvertraglichen Bruttolehrlingsentschädigung im Ausmaß der Kurszeiten (Unterrichtseinheiten) - auch eine teilweise Anrechnung auf die Arbeitszeit ist förderbar

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die Maßnahme hat nach dem 27.06.2008 begonnen
- Betrieb trägt die gesamten Ausbildungskosten inkl. Fahrt- und Unterbringungskosten
- Aufrechtes Lehrverhältnis
- Bei Vorbereitungskursen auf die Lehrabschlussprüfung bis max. 6 Monate nach Ende der Lehrzeit
- Die geförderte Ausbildungszeit wurde auf die Arbeitszeit angerechnet
- Der errechnete Förderbetrag beträgt mindestens 30,00 Euro

Wie wird die Förderung beantragt?

- Der Förderantrag inkl. Belege (z.B. Rechnung, Zahlungsbestätigung) ist durch den/die Lehrberechtigte_n oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per Post (ausreichend frankiert) oder Fax an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Ablauf der betreffenden Maßnahme.
-

Details: wko.at/service/bildung-lehre/Merkblatt_-_Zwischen_und_ueberbetriebliche_Massnahmen.html

23.4. Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung

Diese Maßnahme gilt für Vorbereitungskurse, die ab dem 1.7.2017 enden (Einreicher_in/Förderwerber: Lehrling).



Seite 29 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at

- Für Personen, deren Lehrzeitende max. 36 Monate zurückliegt und die mindestens einen Tag in einem Lehrbetrieb gelernt haben, d.h. einen Lehrvertrag haben oder hatten.
- Nicht gefördert werden Lehrlinge aus § 30 BAG Einrichtungen
- Kurse sind dann förderbar, wenn sie 12 Monate vor Lehrzeitende bzw. maximal 36 Monate nach Lehrzeitende besucht werden.
- Der Förderantrag inkl. Beilagen (Rechnung, Teilnahmebestätigung und Zahlungsnachweis) muss innerhalb von 6 Monaten nach Kursende in der Lehrlingsstelle einlangen.

Höhe der Förderung: 100 Prozent der Kosten für genehmigte Kurse (inkl. allfälliger USt.).

Details: wko.at/service/bildung-lehre/Lehrlingsfoerderung-Vorbereitungskurs-Lehrabschlusspruefung.html

23.5. Weiterbildung der Ausbilder_innen

Diese Förderung gilt ab 28.06.2008 für alle Ausbilder (Voraussetzung = Ausbilderqualifikation).

Förderhöhe

- 75 Prozent der Kurskosten, maximal aber EUR 2.000,00 Euro pro Ausbilder und Kalenderjahr
- Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen mit Bezug zur Ausbilderqualifikation (z.B. Persönlichkeitsbildung, Ausbildungsrecht, Pädagogik/Psychologie, Suchtprävention etc.).
- **Nicht gefördert** werden beruflich-fachliche Weiterbildungen.

23.6. Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen

Diese Förderung gilt für alle Lehrverhältnisse. Förderbar sind Lehrberechtigte, deren Lehrabsolventen LAP-Ergebnisse mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bei erstmaligem Antritt zu einer Lehrabschlussprüfung im betreffenden Lehrverhältnis erreichen.

Förderhöhe:

EUR 200,00 Euro pro LAP mit gutem Erfolg und 250,00 Euro pro LAP mit Auszeichnung.

23.7. Übernahme der Kosten des wiederholten Antritts zur Lehrabschlussprüfung

Durch diese Maßnahme entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Prüfungstaxe sowie der Kosten für die erforderlichen Prüfungsmaterialien für den Zweit- oder Drittantritt zur Lehrabschlussprüfung.

Details:

wko.at/service/bildung-lehre/Merkblatt---Kostenfreier-wiederholter-Antritt-zur-Lehrabs.html

23.8. Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten

Diese Förderung gilt für alle Lehrverhältnisse.

Gefördert werden Kosten bei

- Zusätzlichem Berufsschulunterricht auf Grund der Wiederholung einer Berufsschulklasse
- Vorbereitungskurse auf Nachprüfungen
- Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau in den Bereichen, Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache oder Muttersprache bei Lehrlingen mit Migrationshintergrund.



Seite 30 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at

Förderhöhe

100 Prozent der Kurskosten, maximal 3.000,00 Euro pro Lehrling über die gesamte Ausbildungsperiode. Bei Wiederholung der Berufsschule wird die Bruttolehlingsentschädigung während der Zeit des zusätzlichen Berufsschulunterrichts abgegolten.

Details: wko.at/service/bildung-lehre/merkblatt_-_massnahmen_fuer_lehrlinge_mit_lernschwierigkeit.html

23.9. Prämie für Ausbildung von Lehrlingen aus überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen

Übernimmt ein Unternehmen einen Lehrling, welcher die Ausbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung begonnen hat in ein betriebliches Lehrverhältnis, kann eine einmalige Prämie von 1.000,00 Euro beantragt werden.

Details: wko.at/service/bildung-lehre/Merkblatt_-_Lehrling_uebernehmen_und_Praemie_sichern.html

23.10. Förderung: Mädchen in 'Männerberufen' - Gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und Männern zu den verschiedenen Lehrberufen

Wer kann die Förderung beantragen?

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) auszubilden.
- Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.

Was wird gefördert?

- Projekte oder Jobcoaching

Details: wko.at/service/bildung-lehre/Merkblatt_-_Maedchen_in_Maennerberufen_.html

23.11. Auslandspraktikum oder Sprachkurse

Arbeitgeber_innen bekommen die Bruttolehlingsentschädigung laut Kollektivvertrag für jenen Zeitraum ersetzt, in dem der Lehrling in einem berufsbezogenen Auslandspraktikum tätig (und daher nicht in Ihrem Betrieb anwesend) ist. Wird das Praktikum mit einem Erholungsurlaub kombiniert, wird nur der berufsbezogene Zeitraum ersetzt.

Bestimmungen für Praktika oder Sprachkurse, die ab dem 1.7.2017 enden:

wko.at/service/bildung-lehre/foerderung-auslandspraktikum-lehre.html

23.12. Zertifizierte Prüferin/Zertifizierte Prüfer für Lehrabschlussprüfungen

Neue LAP-Prüfer_innen werden auf ihre Prüfungstätigkeit vorbereitet; erfahrene Prüfer_innen sollen ihre Prüfungsrolle und das eigene Verhalten als Prüfer_in reflektieren, ihre Prüfungs Kompetenzen weiterentwickeln sowie Erfahrungen aus der Prüfungspraxis austauschen.

Der Zertifizierungslehrgang umfasst acht Trainingseinheiten à 50 Minuten. Trainingsinhalte sind Rechtsgrundlagen, Prüfungsinhalte und didaktisch-psychologische Inhalte.

Förderhöhe:

Seite 31 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at



- 100 Prozent der Kurskosten, maximal 211,00 Euro (inkl. MwSt.) pro Teilnehmer_in.
- Reisekosten von mehr als 30,00 Euro werden auf Antrag erstattet.

Achtung: Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet drei Monate nach Ablauf des betreffenden Lehrjahres bzw. des förderbaren Ereignisses (z.B. Kursmaßnahme).

Weitere Informationen:

E-Mail: lehre.foerdern@wks.at

wko.at/service/bildung-lehre/foederungen-lehre.html

Julius-Raab-Platz 2a, 5027 Salzburg

Ansprechpartner_innen:

Dr. Axel Lohinger 0662/8888 DW 357;

(nicht mehr auf der Homepage: Stefanie Müller Tel. 0662/8888 DW 362; Ursula Strunk 0662/8888 DW 356; Marina Falterbauer Tel. 0662/8888 DW 355; Werner Fuchs 0662/8888 DW 391)

24. ÖH – KINDERBETREUUNGSUNTERSTÜTZUNG (ÖH CHILDCARE SUPPORT)

für Studierende der Paris Lodron Universität mit Kind(ern)

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft Salzburg bietet auf Grund der zusätzlichen finanziellen Aufkommen eine Kinderbetreuungsunterstützung von 50 Prozent der für die Kinderbetreuung angefallenen Aufwendungen (Kindergarten, Babysitten etc.) an.

Maximal werden Kinderbetreuungskosten mit 200,00 Euro pro Semester pro Familie unterstützt.

Anträge direkt bei der ÖH-Seite herunterladen oder vom Beratungszentrum der ÖH im Unipark Nonntal abholen. Vollständig ausgefüllt und mit den nötigen beizulegenden Unterlagen sind Anträge entweder digital an:

sozial@oeh-salzburg.at oder an

ÖH Salzburg Sozialreferat, Kaigasse 28, 5020 Salzburg zu schicken.

Anträge können laufend gestellt werden. Antragschluss Sommersemester: 31. Juli; Wintersemester: 31. März

Antrag für die Kinderbetreuungsunterstützung:

form.jotformeu.com/62763897701366

25. QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE

(Die Qualifizierungen müssen bis 31.12.2018 beginnen und bis spätestens 31.12.2019 beendet sein.)

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten für Weiterbildungen von gering qualifizierten und älteren Arbeitnehmer_innen, um diese stärker in betriebliche Weiterbildungsaktivitäten einzubeziehen. Damit sollen die Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsplatzsicherheit, sowie Berufslaufbahn und Einkommenssituation dieser Personengruppe verbessert werden.

Seite 32 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at



Die Auswahl des Kurses erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit dem/r Arbeitnehmer_innen.

25.1. Diese Förderung erhalten:

Wenn der Kurs zumindest einem von mehreren vom AMS vordefinierten arbeitsmarktpolitischen Ziel beiträgt:

- Alle Arbeitgeber_innen (ausgenommen juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, radikale Vereine).
- Wohlfahrtseinrichtungen der gesetzl. anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind unter bestimmten Voraussetzungen förderbar.
- Arbeitnehmer_innen mit höchstens Pflichtschulabschluss sofern die Qualifizierung zu zumindest einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:
 - Höherwertige Tätigkeit am selben Arbeitsplatz
 - Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
 - Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Deutschkenntnisse, Computerkenntnisse)
 - Abschluss einer zertifizierten Ausbildung
 - Fachliche Spezialisierung
 - Sicherung der Beschäftigung für die Dauer von mindestens 6 Monaten
 - Übernahme altersgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz (wenn über 45 Jahre)
 - Wechsel auf altersgerechten / weniger belastenden Arbeitsplatz (wenn über 45 Jahre)
 - Anpassung an den aktuellen Stand der Technik / des Wissens (wenn über 45 Jahre)
- Arbeitnehmer_innen mit Lehrabschluss bzw. Abschluss einer Berufsbildenden mittleren Schule sofern die Qualifizierung zu zumindest einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:
 - Höhere Entlohnung (höhere kollektivvertragliche Verwendungsgruppe oder Erhöhung um mindestens 10 Prozent)
 - Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
 - Erleichterung des Wiedereinstiegs nach einer familiär bedingten Berufsunterbrechung
 - Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Deutschkenntnisse, Computerkenntnisse)
 - Fachliche Spezialisierung (wenn über 45 Jahre)
 - Übernahme altersgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz (wenn über 45 Jahre)
 - Wechsel auf altersgerechten / weniger belastenden Arbeitsplatz (wenn über 45 Jahre)
 - Anpassung an den aktuellen Stand der Technik / des Wissens (wenn über 45 Jahre)
- Arbeitnehmer_innen mit höherer Ausbildung als Pflichtschulabschluss, die das 45. Lebensjahr vollendet haben sofern die Qualifizierung zu zumindest einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:
 - Übernahme altersgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz
 - Wechsel auf altersgerechten / weniger belastenden Arbeitsplatz
 - Anpassung an den aktuellen Stand der Technik / des Wissens
 - Fachliche Spezialisierung
 - Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Deutschkenntnisse, Computerkenntnisse)

25.2. Nicht förderbar sind

- Unternehmenseigentümer_innen
- Mitglieder der zu Geschäftsführung berufenen Organe
- Arbeitnehmer_innen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamt_innen oder Arbeitnehmer_innen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen)
- Lehrlinge
- Überlassene Arbeiter_innen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht.



25.3. Was wird gefördert?

- Gefördert werden kann die Teilnahme an arbeitsmarktbezogenen, überbetrieblich verwertbaren Kursen mit einer Dauer von mindestens 24 Stunden inkl. Pausen (= Netto-Lehrzeit mindestens 20 Stunden). Die Auswahl des Kurses erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den Arbeitnehmer_innen. Die Beihilfe kann nur nach Vorlage eines Bildungsplanes gewährt werden und wenn die vollständige Begehrenseinbringung im Allgemeinen spätestens eine Woche vor Kursbeginn erfolgt.
- Ausbildungen, die von externen, professionellen Bildungsunternehmen oder externen professionellen Ausbildungstrainer_innen veranstaltet werden.
- Gesundheitsfördernde Qualifizierungen sind nur in Kombination mit einer beruflichen Weiterbildung förderbar.

25.4. Was wird nicht gefördert?

- Ordentliche Studien oder Lehrgänge an Universitäten einschließlich Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen oder von in Zusammenarbeit mit diesen durchgeführten Studien oder Lehrgängen und sonstigen Aus- und Weiterbildungen
- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter
- Produktschulungen
- Nicht arbeitsmarktorientierte Kurse
- Kurse, die reine Anlernqualifikationen für einfache Tätigkeiten vermitteln
- Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die Mitarbeiter_innen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
- Kurse von betriebsspezifischen Schulungseinrichtungen
- Kurse, die im Ausland stattfinden, wenn eine Vor-Ort-Prüfung nicht gewährleistet werden kann
- Individualcoaching, Beratungskosten
- Kurse mit Sport- und Freizeitcharakter, sofern diese nicht in direktem Zusammenhang mit der Ausübung einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit im Unternehmen stehen.
- Reisekosten, Unterbringungskosten, Spesen und Taggelder der Kurseilnehmer_innen
- Unterbringungskosten der Trainer_innen
- Ausbildungen, die im Rahmen der Beihilfe zur „Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (GSK)“ förderbar sind.
- Ausbildungen, die in keinem Zusammenhang mit dem aktuellen oder zukünftigen Arbeitsplatz beim Förderungsnehmer stehen.

25.5. Förderhöhe

- 50 Prozent der Kurskosten
- 50 Prozent der Personalkosten ab der 25. Kursstunde, bei Arbeitnehmer_innen mit höchstens Pflichtschulabschluss ab der 1. Kursstunde
- Die Förderung darf pro Person und Begehren 10.000,00 Euro nicht übersteigen.

Details:

- ams.at/_docs/400_OBN_Details.pdf
- ams.at/sbg/service-unternehmen/qualifizierung/qualifizierungsfoerderung-beschaeftigte-gueltig-ab-1-jaenner-2015-kurse-bis-laengstens-31122017

26. SALZBURGER BILDUNGSSCHECK 2018

Ziel dieser Förderaktion ist die Verbesserung der beruflichen Qualifizierung von Salzburger Arbeitnehmer_innen. Mit dem Salzburger Bildungsscheck werden berufsorientierte Weiterbildungen oder Ausbildungen gefördert, in welchen Qualifikationen vermittelt werden,

Seite 34 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at



die entweder unmittelbar im Berufsleben angewendet werden können oder die Voraussetzung für eine angestrebte berufliche Veränderung (Umschulung) sind.

26.1. Förderungsvoraussetzungen

- Der/die Antragssteller_in muss zum Zeitpunkt der Antragstellung den Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben sowie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.
- Folgender Personenkreis wird gefördert, wobei als Stichtag das Datum des Kursbeginns gilt:
 - Arbeitnehmer_innen
 - Freie Dienstnehmer_innen
 - Lehrlinge
 - Wiedereinsteiger_innen
 - Arbeitslose
 - selbstständig Erwerbstätige mit in Summe max. 5 Beschäftigten/Lehrlingen
 - Mindestsicherungsbezieher_innen
 - Geringfügig Beschäftigte

- Es werden ausschließlich berufsorientierte Weiterbildungen oder Ausbildungen gefördert, in welchen Qualifikationen vermittelt werden, die entweder unmittelbar im Berufsleben angewendet werden oder Voraussetzung für eine angestrebte berufliche Veränderung (Umschulung) sind.

Allenfalls wird der/die Antragsteller_in nach der Prüfung des Ansuchens aufgefordert, die berufliche Notwendigkeit der beantragten Bildungsmaßnahme gesondert darzulegen.

Bei Bildungsmaßnahmen zu Umschulungen sind diese innerhalb eines Jahres nach Kursabschluss beruflich anzuwenden und nachzuweisen.

- Das Förderungsansuchen kann vor Beginn, muss aber spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Kursende oder abgelegter Prüfung eingebracht werden. Das Ansuchen ist auf elektronischem Weg über die Website salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/bildungsscheck einzubringen.
- 75 Prozent der Bildungsmaßnahme müssen absolviert sein und die Teilnahme vom Bildungsträger bestätigt werden.
- Die zu fördernde Bildungsmaßnahme muss in einer Bildungseinrichtung besucht werden („Bildungsträger“), die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- Sie verfügt über den Qualitätsrahmen Ö-cert bzw. erfüllt die Kriterien dieses Qualitätsrahmens. Dies trifft auf folgende Qualitätsmanagement-Systeme zu:
 - ÖNORM EN ISO 9001:2008 (Österreichische Norm, Europäische Norm, International Organisation for Standardization),
 - EFQM (European Foundation for Quality Management),
 - LQW (Lernerorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung),
 - QVB (Qualitätsentwicklung im Verbund von Bildungseinrichtungen),
 - EduQua (Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen),
 - OÖ-EBQS (Qualitätssiegel der Oberösterreichischen Erwachsenen- und Weiterbildungseinrichtungen),
 - CERT-NÖ (CERT-Niederösterreich, Zertifizierungsstelle für Aus- und Weiterbildungsanbieter Donau-Universität Krems),
 - S-QS (Salzburger Qualitätssicherungs-Qualitätsentwicklungsverfahren),
 - wien-cert (Qualitätszeichen für Wiener Bildungsträger, Wiener Arbeitnehmer_innen Förderungsfonds)
 - UZB (Österreichisches Umweltzeichen für Bildungseinrichtungen)
 - ISO 29990:2010 (International Organisation for Standardization)





- ISO 17024
- Sie bietet ein Produkt an (wie etwa den ECDL), das von einem Dritten zertifiziert und international anerkannt ist.
- Es liegt im Einzelfall eine Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Salzburger Erwachsenenbildung (ARGE-SEB) vor, dass die Einrichtung das S-QS (Salzburger Qualitätssicherungs-/ Qualitätsentwicklungsverfahren) nachweislich aufbaut.
- Sie ist aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen eingerichtet, wie (Fach-, Hoch-) Schulen und Akademien.
- Die zur Förderung eingereichten Kosten müssen dem/der Antragsteller_in persönlich erwachsen sein. Kosten, die der/die Antragsteller_in nicht selbst bezahlt hat, sind nicht förderfähig.
- Förderbar sind ausschließlich Kurskosten. Das heißt, das an den Bildungsträger überwiesene Entgelt für die Kursteilnahme; nicht hingegen Fahrtkosten, Kosten für Lehrbücher, Unterrichtsmaterialien, Unterkunft, Prüfungsgebühren etc.

26.2. Nicht förderungswürdig

- Kurse zur Weltanschauung, Freizeitkurse, Hobbykurse, Coaching-, Supervisions- und Selbsterfahrungskurse und ähnliches. Im Einzelfall ist die berufliche Anwendung nachzuweisen.
- Kurse, die aufgrund gesetzlicher-, kollektivvertraglicher- oder sonstiger Bestimmungen durch Dritte (bspw. Arbeitgeber) zu finanzieren sind.
- Personen, die nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz keine Berechtigung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Bundesland Salzburg bzw. in Österreich haben.
- Schüler_innen und Student_innen, außer sie befinden sich neben der Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis, welches die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.
- Studiengebühren sowie Kosten für Ausbildungen, die mit einem akademischen Grad abschließen (Bachelor, Magister, Master, Diplomingenieur, etc.).
- Personen, die ein Studium an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten mit einem akademischen Grad abgeschlossen haben. Das heißt, Akademiker_innen sind von der Förderung ausgeschlossen, es sei denn, sie sind arbeitslos, Wiedereinsteiger_innen, Mindestsicherungsbezieher_innen, geringfügig Beschäftigte oder sie haben ihr Studium im Ausland erfolgreich abgeschlossen und belegen einen Kurs „Deutsch als Fremdsprache“.
- Personen, die eine Qualifikation ausschließlich im Rahmen einer Nebentätigkeit oder zur Aufnahme einer solchen („2. Standbein“) anstreben.
- Führerscheinkurse der Klassen A und B.
- Bildungsmaßnahmen, die von einer Einrichtung angeboten werden, die nicht die Voraussetzungen (siehe oben) erfüllen.
- Vorbereitungskurse zur Lehrabschlussprüfung, wenn diese bereits von anderen Stellen gefördert werden.

26.3. Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Dabei gelten folgende Förderobergrenzen:

- Gefördert werden 50 Prozent der Kurskosten, max. 900,00 Euro
- Personen über 50 Jahre zum Zeitpunkt des Kursbeginns: 50 Prozent der Kurskosten, max. EUR 1.300.
- Personen über 18 Jahre zum Zeitpunkt des Kursbeginns mit der Pflichtschule als höchstem Abschluss: 75 Prozent der Kurskosten, max. 1.300,00 Euro.
- Vorbereitungskurse zur Ablegung der Meister-, Werkmeister oder Befähigungsprüfung (gem. Gewerbeordnung) und Unternehmerprüfung: 50 Prozent der Kurskosten, max. EUR 2.000.
- Ausbildungen zur Pflegeassistenz oder Pflegefachassistenz: 50 Prozent der Kurskosten, max. 2.000,00 Euro.



- IKT-Fachkräftausbildungen mit mind. 200 Stunden Kursdauer: 50 Prozent der Kurskosten, max. 2.000,00 Euro.

26.4. Förderkonto

Die angeführten Förderhöchstbeträge stehen seit dem Jahr 2016 jedem/er Förderungsnehmer_in für einen Zeitraum von vier Jahren ab Erstantragstellung nach Maßgabe der Budgetmittel zur Verfügung. Die anfallenden Bildungsmaßnahmen können von jeder Person nur einmal in Anspruch genommen werden.

26.5. Untergrenze

- Betragen die dem/der Antragsteller_in persönlich erwachsenen Kosten einer einzelnen Bildungsmaßnahme weniger als 200,00 Euro (Bagatellgrenze), wird keine Förderung gewährt.
- Mehrere, in einem unmittelbaren Zusammenhang stehende Kurse (z.B. verschiedene Fächer im Rahmen der Berufsreifeprüfung), gelten als eine Bildungsmaßnahme.

26.6. Förderungsauszahlung

- Die Förderung wird nach Absolvierung der Ausbildung oder erfolgreichem Abschluss der geförderten Maßnahme bzw. nach Bestätigung der Teilnahme und der Bezahlung der Ausbildung (sofern nicht der Bildungsträger dem Land Salzburg diese bestätigt) im Nachhinein in einem Gesamtbetrag angewiesen. Der/die Antragsteller_in hat daher längstens innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der geförderten Maßnahme unaufgefordert eine Kopie der Bestätigungen dem Land Salzburg zu übermitteln (sofern nicht der Bildungsträger diese direkt dem Land Salzburg übermittelt), damit die Auszahlung veranlasst werden kann.
- Wird die geförderte Maßnahme vorzeitig abgebrochen, ist dies umgehend der Förderstelle zu melden. Wird binnen einer Frist von 3 Monaten nach Ausbildungsende bzw. Ablegung der Prüfung keine Bestätigung über die Teilnahme oder den Abschluss der geförderten Maßnahme vorgelegt, gilt das Ansuchen als zurückgelegt.

26.7. Kontakt

Gerhard Walcher, Ursula Wörgötter, Andrea Neumaier Land Salzburg, Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden

bildungsscheck@salzburg.gv.at Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg T 0662 8042 3600

Quelle: salzburg.gv.at/wirtschaft/_/Documents/bildungsscheck-richtlinie.pdf

27. STUDIENBEIHILFE

Ab September 2017 wurde die Studienbeihilfe um 18 Prozent erhöht und es kam zu einer Ausweitung des Kreises der Bezieher_innen. Nach österreichischem Recht sind die Eltern von Studierenden verpflichtet, für den finanziellen Bedarf ihrer Kinder bis zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit aufzukommen. Dazu zählt auch der Abschluss eines zielstrebig betriebenen Studiums. Nur wenn die Eltern oder die/der Studierende selbst nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die mit einem Studium verbundenen Kosten zu tragen, soll die Studienförderung eingreifen.

Daraus ergeben sich auch die zwei wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen, die „soziale Förderungswürdigkeit“ und das Vorliegen eines „günstigen Studienerfolges“.



Das Studienförderungsgesetz ist die gesetzliche Grundlage der Studienförderung und kann im Volltext im Rechtsinformationssystem der Republik Österreich eingesehen werden.

Siehe: ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009824&ShowPrintPreview=True

27.1. Wer hat Anspruch auf Studienbeihilfe?

- Ordentliche Studierende an einer österreichischen Universität, Hochschule, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Akademie oder Personen mit Bescheid über die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung oder zur FH-Studienbefähigung.
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung im Sinne des Studienförderungsgesetzes.
- Soziale Förderungswürdigkeit. Entscheidend dafür sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße der Studierenden, ihrer Eltern und ihrer Ehepartner_in bzw. ihrer eingetragenen Partner_in.
- Noch kein abgeschlossenes Studium an einer der oben genannten Einrichtungen. Ausnahmen: Doktoratsstudium in Folge eines Masterstudiums und Masterstudium in Folge eines Bachelorstudiums.
- Günstiger Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes.
- Maximal zweimaliger Studienwechsel.
- Studienbeginn vor dem 30. Geburtstag. Die Altersgrenze erhöht sich:
- Für Studierende mit Kind(ern): um fünf Jahre
- Für Studierende mit Behinderung: um fünf Jahre
- Für Studierende, die ein Masterstudium aufnehmen: um fünf Jahre (sofern das Bachelorstudium vor dem 30. Geburtstag begonnen wurde)
- Für Selbsterhalter_innen: um bis zu fünf Jahre

27.2. Höhe der Studienbeihilfe

Ausgangspunkt für die Berechnung der Studienbeihilfe ist die jeweilige Höchststudienbeihilfe. Diese beträgt:

- 8.580,00 Euro für Über-24-Jährige, für Studierende mit Kind(ern), für verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Studierende, für auswärtig Studierende, für Vollwaisen und für Selbsterhalter/-innen.
- 6.000,00 Euro für alle anderen Studierenden.
- Studierende mit Kind(ern) erhalten für jedes Kind einen Zuschlag von 1.200,00 Euro, Über-24-Jährige einen Zuschlag von 20,00 Euro und Über-27-Jährige von 40,00 Euro im Monat.

Von der Höchststudienbeihilfe abgezogen werden die Familienbeihilfe, die zumutbaren Unterhaltsleistungen der Eltern, der Ehepartner/-innen bzw. der eingetragenen Partner_in der Studierenden sowie etwaige Eigenleistungen der Studierenden.

Stipendienrechner der Arbeiterkammer:

stipendienrechner.at/studienbeihilfen.htm

Hinweise:

- Studienbeihilfenbezieher_innen bekommen die Studiengebühren automatisch und zur Gänze rückerstattet.
- Als "auswärtig" gelten Studierende, wenn die Wegzeit
 - zwischen Studienort und Wohnadresse der Eltern mehr als eine Stunde und
 - zwischen Studienort und eigener Adresse weniger als eine Stunde beträgt.

Seite 38 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at



- Die Basis für die Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung der Eltern ist deren Bruttoeinkommen im dem Studienjahr vorangegangenen Kalenderjahr bzw. im Jahr davor.

Details: stipendium.at/studienfoerderung/studienbeihilfe

27.3. Beihilfe & Beruf

Eine Berufstätigkeit (vor oder während des Studiums) kann sich in mehrfacher Weise auf die Studienförderung auswirken:

- Zum einen sieht das Studienförderungsgesetz für Personen, die sich vor Studienbeginn schon längere Zeit durch eigene Berufstätigkeit "selbst erhalten" haben, eine besondere Förderung in Form des "Selbsterhalter_innenstipendiums" vor.
- Zum anderen haben Studierende, die bisher neben dem Studium berufstätig waren, die Möglichkeit, am Ende des Studiums die Berufstätigkeit vorübergehend aufzugeben, um sich gänzlich dem Studienabschluss widmen zu können, und dafür ein "Studienabschluss-Stipendium" zu bekommen.
- Schließlich ist für alle Studienbeihilfenbezieher_innen und Studienbeihilfenbezieher, die nebenbei arbeiten, die Zuverdienstgrenze zu beachten.

Details: stipendium.at/studienfoerderung/beihilfe-beruf/

Die jährliche Zuverdienstgrenze für Bezieher_innen einer staatlichen Studienbeihilfe liegt bei 10.000,00 Euro (Bruttoeinkommen abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge, Sonderausgaben und Werbungskosten). Für Studierende mit Kind(ern) erhöht sich die Zuverdienstgrenze abhängig vom jeweiligen Kindesalter.

Es gibt auch die Möglichkeit des Verzichts auf eine bereits zuerkannte Studienbeihilfe. Interessant ist das vor allem für Studierende, die die Zuverdienstgrenze voraussichtlich überschreiten.

27.4. Beihilfe & Ausland

Auslandsaufenthalte während des Studiums stellen nicht nur eine persönliche Bereicherung dar, sie können auch für das spätere Berufsleben von Vorteil sein. Die Studienförderung unterstützt die Möglichkeit, Auslandserfahrung zu sammeln:

Studienbeihilfenbezieher_innen, die im Rahmen des geförderten Studiums ein (oder auch mehrere) Auslandssemester absolvieren, können zusätzlich zur Inlandsbeihilfe eine "Beihilfe für ein Auslandsstudium" bekommen. Studierende, die das gesamte Studium im Ausland (EWR + Schweiz) absolvieren möchten, können ein "Mobilitätsstipendium" beziehen.

Details: stipendium.at/studienfoerderung/beihilfe-ausland/

27.5. Studieren mit Kind

Die Studienförderung bietet folgende begünstigende Regelungen für studierende Mütter und Väter (für letztere gelten diese Regelungen allerdings nur dann, wenn sie entweder mit der Kindesmutter verheiratet sind oder die gemeinsame Obsorge mit der Kindesmutter genehmigt wurde).

Details: stipendium.at/studienfoerderung/studieren-mit-kind/

Seite 39 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at



27.6. Studienzuschuss

Der Studienzuschuss ist eine Förderung zur Tragung des allgemeinen Studienbeitrages oder einer vergleichbaren Studiengebühr an Bildungseinrichtungen. Für Studienbeihilfenbezieher, die einen Studienbeitrag entrichtet haben, besteht Anspruch auf einen Studienzuschuss. Die Höhe des Studienzuschusses entspricht dem jeweils entrichteten Studienbeitrag für zwei Semester. Auch Studierende mit günstigem Studienerfolg, die wegen des elterlichen Einkommens gerade keine Studienbeihilfe mehr erhalten, können einen Studienzuschuss in abgestufter Höhe von wenigstens 60,00 Euro jährlich bekommen. Der Studienzuschuss ist gemeinsam mit der Studienbeihilfe zu beantragen.

Details: bildungsoeferung.bic.at/foerderungen/details/1/252-studienbeihilfe-studienzuschuss

27.7. Master- & Doktoratsstudien

Die Kriterien für den Erhalt einer Studienbeihilfe für die weiterführenden Master- bzw. Doktoratsstudien sind etwas anders als zu Studienbeginn (Bachelor- oder Diplomstudien).

Details: stipendium.at/studienfoerderung/master-doktoratsstudien/

27.8. Studienberechtigungs- und Zusatzprüfung

Neben ordentlichen Studierenden haben auch Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten, bereits die Möglichkeit, eine Studienbeihilfe zu bekommen.

Details: stipendium.at/studienfoerderung/studienberechtigungs-und-zusatzpruefung/

Online Antrag-Stellung:

stipendium.at/service/antrag-online-stellen

28. SOZIALSTIPENDIUM DER ÖH SALZBURG

Unterstützung für sozial bedürftige Studierende an der Universität Salzburg:

Mit dem Sozialstipendium hilft die ÖH Salzburg Studierenden, die sich in einer schwierigen finanziellen Situation befinden. In Anspruch genommen werden kann das ÖH-Sozialstipendium einmal im Semester und umfasst eine Einmalzahlung bis zu 300,00 Euro in besonderen Ausnahmefällen bis zu 600,00 Euro pro betreutem Kind (vor dem vollendeten 5. Lebensjahr) erhöht sich der Unterstützungsbetrag um bis zu 150,00 Euro.

Studierende aus Drittstaaten, die die doppelte Studiengebühr zu bezahlen haben, haben auch die Möglichkeit über das Sozialstipendium eine Teilerstattung bzw. eine Rückerstattung der Studiengebühr zu erhalten. Ein Ansuchen ist jedes Semester aufs Neue möglich.

Details: oeh-salzburg.at/service/stipendium/sozialstipendium/

Seite 40 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at



Telefonisch unter 0662 80 44 6001 beim Beratungszentrum der ÖH-Salzburg.

29. SOZIALFONDS DER ÖH

Für alle Studierenden, die Mitglied der ÖH sind und sich in einer besonderen finanziellen Notlage befinden, besteht die Möglichkeit, alle 12 Monate eine einmalige Unterstützung aus diesem Sozialfonds zu erhalten. Mit einmaliger Unterstützung ist eine einmalige finanzielle Unterstützung pro Kalenderjahr gemeint, wobei (nach positiver Beurteilung) zwischen einer und der nächsten Auszahlung 12 Monate liegen müssen.

Diese Notlagen können entstanden sein durch: plötzlich erhöhte Wohnkosten, Kosten fürs Studium, Ausgaben für Versorgung und Betreuung von eigenen Kindern, einmalige Ausgaben für medizinische Behandlungen oder andere Notsituationen, die unverschuldet entstanden sind.

Die Mittel für diesen Sozialfonds werden zu je einem Drittel von der Bundesvertretung der ÖH, dem Wissenschaftsministerium und der HochschülerInnenschaft der Universität, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschule gestellt, an der der_die Studierende inskribiert ist.

29.1. Voraussetzungen für eine Unterstützung aus einem der Fonds

Soziale Bedürftigkeit der Studierenden im Sinne der Richtlinien, dass er/sie nicht bei den Eltern wohnt, keine Studienbeihilfe bezieht und einen ausreichenden Studienerfolg nachweist.

Wichtig ist, dem Antrag alle notwendigen Unterlagen (in Kopie) beizulegen, dann kann die Bearbeitung schneller erfolgen. Unvollständige Anträge werden abgelehnt.

29.2. Antragstellung

an das Sozialreferat der ÖH-Bundesvertretung, Taubstummengasse 7-9/ 4.Stock, 1040 Wien zu richten. Aufgrund der phasenweise hohen Antragsdichte, kann die Bearbeitung der Anträge etwas länger dauern als erwünscht. Wir sind allerdings sehr bemüht jeden Antrag so rasch wie möglich zu bearbeiten. Die Entscheidungen werden automatisch per Post zugeschickt.

29.3. Fragen klären & Kontakt

Beim Sozialreferat der jeweiligen Universität, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität. sozialfonds@oeh.ac.at DI 10:00-12:00 Uhr und DO 14:00 – 16:00 Uhr unter 01 310 88 80 22 oder 01 310 88 80 44

Details: oeh.ac.at/sozialfonds

30. START-STIPENDIEN

Stipendium für begabte und engagierte Schüler_innen mit Migrationshintergrund, welche die Oberstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule oder eine berufsbildende höhere/mittlere Schule oder Abendschule besuchen bzw. das Modell "Lehre mit Matura" absolvieren.



Seite 41 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at

Das Stipendium verstärkt die Möglichkeit zu einer höheren Schulbildung und bietet damit bessere Chancen für eine gelungene Integration.

30.1. Wie wird gefördert?

- Monatlich 100,00 Euro Bildungsgeld für bildungsrelevante Anschaffungen und Aktivitäten (u.a. Lernmaterialien, gezielter Förderunterricht, Kulturausgaben)
- Eine PC-Grundausstattung (Laptop, Multifunktionsdrucker)
- Ein Jahrestreffen aller Stipendiat_innen und START-Kooperationspartner_innen
- Zwei Bildungsseminarwochenenden zur schulischen und beruflichen Qualifikation, Persönlichkeitsentwicklung und Stärkung der gesellschaftlichen Verantwortung
- Ein breites Programm an Workshops und Exkursionen aus den Bereichen Kommunikation, Persönlichkeitsbildung, Natur und Technik, Politik, Sport, Kunst und Musik, ...
- Gesonderte Seminare und Beratungsangebote zur Studien- und Berufswahl
- Individuelle Beratung und Unterstützung

Kontakt:

START-Salzburg c/o b.a.s.e. – Büro für angewandte Sozialforschung und Entwicklung
Mirabellplatz 9/3, 5020 Salzburg

Details: start-stipendium.at

31. STEUERLICHE ABSETZBARKEIT WERBUNGSKOSTEN

Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen (Aus- und Fortbildung, Umschulung) sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn es sich dabei um Kosten für eine Fortbildung, für eine Ausbildung in einem verwandten Beruf oder um eine umfassende Umschulung handelt. Auch Freie Dienstnehmer_innen und Selbstständige können Kosten für Fortbildung, Ausbildung und Umschulung bei ihrer Einkommenssteuererklärung als Werbungskosten geltend machen.

31.1. Absetzbar

- Die eigentlichen Kurskosten (Kursbeitrag)
- Die Kosten für Fachliteratur
- Die Kosten für Arbeitsmittel (z. B. anteilige PC-Kosten o.Ä.)
- Fahrtkosten und Nächtigungskosten
- Sprachausbildungen, wenn die Sprache im Beruf benötigt wird. Bei Sprachausbildungen im Ausland werden nur die Kurskosten berücksichtigt, nicht aber die Reise- und Aufenthaltskosten.
- Die Kosten für ein Universitätsstudium, wenn das Studium im Zusammenhang mit der ausgeübten oder einer verwandten beruflichen Tätigkeit steht.
- Kosten für ein Studium, das auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielt, im Sinne einer umfassenden Umschulungsmaßnahme.

31.2. Nicht absetzbar

- Kosten für Ausbildungen, die hauptsächlich die Privatsphäre betreffen z.B. B-Führerschein, Sportkurse, Persönlichkeitsbildung.

Details: Bundesministerium für Finanzen

Seite 42 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at



32. UNTERNEHMENSGRÜNDUNGSPROGRAMM (AMS)

Das Arbeitsmarktservice bietet Ihnen mit dem Unternehmensgründungsprogramm eine Unterstützung auf dem Weg von der Arbeitslosigkeit zur Selbstständigkeit. (Stand 01.01.2018)

32.1. Wer?

Die Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Zu Beginn der Vorbereitungsphase muss Arbeitslosigkeit gegeben sein (unabhängig von einem Leistungsbezug);
- Absicht sich selbstständig zu machen;
- Eine konkrete Projektidee liegt vor;
- Eine für die Unternehmensgründung entsprechende berufliche Eignung ist gegeben.

32.1. Was?

Der/die potenzielle Jungunternehmer_in kann eine Gründungsberatung bei einem Beratungsunternehmen, das mit dem AMS kooperiert, in Anspruch nehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, erforderliche Qualifikationen zu erwerben. Die Kosten für die Unternehmensberatung und die Weiterqualifizierung trägt das AMS. Unter gewissen Voraussetzungen wird für die Dauer der Teilnahme am Programm die finanzielle Absicherung gewährleistet.

33.3. Wie?

Der Weg zur Selbstständigkeit wird in vier Phasen unterteilt:

- **Klärungsphase:** Abklärung der Realisierbarkeit der Unternehmensidee und Prüfung der persönlichen Voraussetzungen
- **Vorbereitungsphase:** Einstieg in das Gründungsprogramm - begleitende Unternehmensberatung und Qualifizierung
- **Realisierungsphase:** Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit

- **Nachbetreuungsphase:** Unternehmens-Check-Up des neugegründeten Unternehmens durch einen Unternehmensberater

32.2. Wie lange?

Die Dauer des Unternehmensgründungsprogramms beträgt im Allgemeinen 6 Monate und wird im Einzelfall zwischen der potenziellen Jungunternehmerin/dem potenziellen Jungunternehmer und dem AMS vereinbart.

32.3. Wo?

Genauere Informationen über die Teilnahmevoraussetzungen bei dem/der zuständigen AMS-Berater_in in der regionalen Geschäftsstelle.

Details:

ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/foerderungen/unternehmensgruendungsprogramm

Seite 43 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at



33. VORSTELLUNGSBEIHILFE (AMS)

Das Arbeitsmarktservice unterstützt bei der Arbeitssuche (Lehrstellensuche) durch einen teilweisen Ersatz der Kosten, die im Rahmen von überregionalen Vorstellungsterminen für Fahrten bzw. für Unterkunft und Verpflegung anfallen. Eine finanzielle Notlage, die die Arbeitssuche bzw. Lehrstellensuche erschwert, muss gegeben sein. (Stand 01.01.2018)

33.1. Wer?

Diese Beihilfen können erhalten:

- Arbeitslose
- Arbeitsuchende
- SchulungsteilnehmerInnen
- Lehrstellensuchende
- Beschäftigte (bei Gefährdung der beruflichen Existenz)

33.2. Was?

Ein teilweiser Kostenersatz kann gewährt werden für

- Fahrten
- Unterkunft und Verpflegung

33.3. Wie viel?

Die Beihilfe kann bis zur Höhe der entstehenden Vorstellungskosten für Fahrten mit Bus, Bahn oder dem eigenen PKW sowie für Unterkunft und Verpflegung gewährt werden.

33.4. Wie lange?

Die Beihilfe wird in Form eines **einmaligen** Zuschusses (Bar- bzw. Sachleistung) zuerkannt.

33.5. Wo?

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die Förderungswerber_in mit dem/der zuständigen Berater_in der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig **vor** Beginn der Vorstellung Kontakt aufnimmt.

Quelle: ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/foerderungen/vorstellungsbeihilfe

34. WIEDEREINGLIEDERUNGSTEILZEIT SEIT 1. 7. 2017

Die Möglichkeit der Vereinbarung einer Wiedereingliederungsteilzeit nach den Bestimmungen des AVRAG samt Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld und pensionsversicherungsrechtlicher Absicherung besteht für Arbeitnehmer_innen mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen.

Vertragsbedienstete des Bundes, der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden können ihre Arbeitszeit zum Zweck der Wiedereingliederung reduzieren, das Wiedereingliederungsgeld beziehen und sind ebenso in der Pensionsversicherung abgesichert, sofern die für sie geltenden landes- oder bundesgesetzlichen Normen jeweils Regelungen vorsehen, die eine Vereinbarung zur Reduktion der Dienstzeit ermöglichen, welche mit der Wiedereingliederungsteilzeit nach dem AVRAG vergleichbar ist.

34.1. Voraussetzungen für die Wiedereingliederungsteilzeit

Seite 44 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at



Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Ausübung der Wiedereingliederungsteilzeit. Diese ist mit dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin schriftlich zu vereinbaren. Beiden Arbeitsvertragsparteien steht es frei, sich für oder gegen das Modell der Wiedereingliederungsteilzeit zu entscheiden. Für die Ausübung der Wiedereingliederungsteilzeit müssen im Einzelnen **folgende Voraussetzungen** gegeben sein:

- Das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses, das vor Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit mindestens drei Monate gedauert hat.
- Das Vorliegen eines mindestens sechswöchigen Krankenstands.
Eine Beratung über die Gestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit durch fitzwork. Die Beratung von fitzwork erstreckt sich sowohl auf die Abklärung der Grundvoraussetzungen für die Ausübung der Wiedereingliederungsteilzeit (Dauer des Arbeitsverhältnisses von drei Monaten, sechswöchiger Krankenstand, medizinische Zweckmäßigkeit) als auch auf den zu erstellenden Wiedereingliederungsplan und die zu treffende Wiedereingliederungsvereinbarung. Eine ausdrückliche Zustimmung von fitzwork zu Wiedereingliederungsplan und –vereinbarung ist nicht erforderlich. (Die Beratung durch fitzwork kann entfallen, wenn die Arbeitsvertragsparteien sowie der Arbeitsmediziner_in des Betriebs oder des arbeitsmedizinischen Zentrums der Wiedereingliederungsvereinbarung und dem Wiedereingliederungsplan nachweislich zustimmen).
- Die Erstellung eines Wiedereingliederungsplans durch den/die Arbeitnehmer_in gemeinsam mit dem/der Arbeitgeber_in. Im Wiedereingliederungsplan werden die Rahmenbedingungen und der beabsichtigte Ablauf der Wiedereingliederungsteilzeit für die schrittweise Rückkehr in den ursprünglichen Arbeitsprozess festgehalten. Bei der Erstellung des Wiedereingliederungsplanes soll der bzw. die mit der arbeitsmedizinischen Betreuung nach dem Arbeitnehmer_innenschutzgesetz (ASchG) betraute Arbeitsmediziner_in des Betriebs oder des arbeitsmedizinischen Zentrums zur Beratung beigezogen werden.
- Das Vorliegen einer schriftlichen Wiedereingliederungsvereinbarung zwischen Arbeitnehmer_in und Arbeitgeber_in über die konkrete Ausgestaltung der Reduktion der Arbeitszeit. Sofern vorhanden, ist auch der Betriebsrat den Verhandlungen über diese Vereinbarung beizuziehen.
- Die Bewilligung des Wiedereingliederungsgeldes durch den Krankenversicherungsträger.
- Eine Bestätigung über die Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin.

34.2. Inhalt der Vereinbarung

Die Vereinbarung über die Wiedereingliederungsteilzeit muss Beginn und Dauer der Wiedereingliederungsteilzeit sowie das Stundenausmaß der Teilzeitbeschäftigung und Lage der Arbeitsstunden enthalten. Durch die Vereinbarung der Wiedereingliederungsteilzeit darf keine inhaltliche Änderung des Arbeitsvertrages erfolgen. Es sind durch die Arbeitszeitreduktion bedingte Änderungen des Tätigkeitsfeldes jedoch zulässig, soweit sich diese nach wie vor im Rahmen der arbeitsvertraglich festgelegten Pflichten bewegen.

Beispiele

Entsprechend dem bei der Wiedereingliederungsvereinbarung zu berücksichtigenden Wiedereingliederungsplan kann zur Entlastung des Bewegungs- und Stützapparats vorgesehen werden, dass ein_e Arbeitnehmer_in zunächst vom Heben oder Tragen von bestimmten Lasten befreit wird und für eine gewisse Zeit andere Aufgaben übernimmt. Diese müssen sich jedoch mit den Verpflichtungen aus ihrem Arbeitsvertrag decken. Zweck der Wiedereingliederungsteilzeit ist ja, schrittweise in den ursprünglichen Arbeitsprozess zurückzukehren.



Ebenso kann es sich z.B. ergeben, dass ein_e Arbeitnehmer_in zu Beginn der Wiedereingliederungsteilzeit von besonderen Anforderungen an das Kommunikationsverhalten (Kundenkontakt, Telefondienst) weitgehend entlastet wird. Auch in diesem Fall muss sich das Tätigkeitsfeld des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin mit jenen Aufgaben decken, zu denen er sich ursprünglich arbeitsvertraglich verpflichtet hat. Nach dem Antritt darf diese Teilzeitvereinbarung höchstens zweimal geändert werden (z.B. könnte die Teilzeitbeschäftigung bis zum Höchstausmaß von sechs Monaten verlängert oder das Stundenausmaß geändert werden). Die Änderung muss im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin und Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin erfolgen und bedarf der Schriftform.

34.3. Dauer der Wiedereingliederungsteilzeit

Die Wiedereingliederungsteilzeit kann zwischen den Arbeitsvertragsparteien zunächst in der **Dauer von ein bis sechs Monaten** vereinbart werden. Sofern nach Ausschöpfung der sechsmonatigen Teilzeitbeschäftigung weiterhin die arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit gegeben ist, kann einmalig eine Verlängerung der Wiedereingliederungsteilzeit in der Dauer von ein bis drei Monaten vereinbart werden. Auch diese Vereinbarung bedarf der Beratung durch fitzwork oder der Zustimmung des Arbeitsmediziners bzw. der Arbeitsmedizinerin des Betriebs oder des arbeitsmedizinischen Zentrums. Eine Verlängerung der Wiedereingliederungsteilzeit bedarf jedenfalls der Bewilligung durch den Krankenversicherungsträger.

34.4. Ausmaß der Arbeitszeitreduktion

Die Herabsetzung der Arbeitszeit muss um mindestens ein Viertel und darf höchstens um die Hälfte erfolgen (Bandbreite) und die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit darf 12 Stunden nicht unterschreiten. Darüber hinaus darf das monatliche Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze (im Jahr 2018 438,05 Euro) nicht unterschreiten. Der Verlauf der festgelegten Arbeitszeiten muss innerhalb des Wiedereingliederungszeitraumes ansteigen oder zumindest gleichbleiben.

Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ist eine von der Bandbreite abweichende Vereinbarung der Normalarbeitszeit möglich:

- Die Wiedereingliederungsteilzeit kann zunächst im Ausmaß von weniger als 50 Prozent der ursprünglichen Arbeitszeit ausgeübt werden, wenn die Arbeitszeit während der gesamten Wiedereingliederungsteilzeit im Durchschnitt zwischen 50 Prozent und 75 Prozent beträgt. Bei der Festlegung dieser abweichenden Verteilung der Arbeitszeit darf das Stundenausmaß 30 Prozent der vor Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit bestehenden wöchentlichen Normalarbeitszeit nicht unterschreiten.

Beispiel

Ihre wöchentliche Normalarbeitszeit hat vor Ihrem Krankenstand 38 Stunden betragen. Mit Zustimmung des Arbeitsmediziners treffen Sie mit Ihrem Arbeitgeber eine Wiedereingliederungsvereinbarung, wonach Sie für die Dauer von sechs Monaten die Arbeitszeit auf 20 Wochenstunden (diese Stundenanzahl liegt zwischen 50 Prozent und 75 Prozent der ursprünglichen Arbeitszeit) reduzieren.

Abweichend davon können Sie mit Ihrem Arbeitgeber vereinbaren, dass Sie im ersten Monat wöchentlich 11,5 Stunden arbeiten (30 Prozent der ursprünglichen Normalarbeitszeit wären 11,4 Stunden. Das neu vereinbarte Stundenausmaß liegt über diesem Wert), im zwei-



ten bis fünften Monat könnten Sie 20 Stunden arbeiten und im sechsten Monat 28,5 Stunden. Sie würden daher während der gesamten Dauer der Wiedereingliederungsteilzeit durchschnittlich 20 Stunden arbeiten.

Innerhalb eines Kalendermonats kann darüber hinaus eine ungleiche Verteilung der vereinbarten Arbeitszeit erfolgen, wenn das vereinbarte Arbeitszeitausmaß im Durchschnitt eingehalten und in den einzelnen Wochen jeweils nicht um mehr als 10 Prozent unter- oder überschritten wird.

34.5. Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit

Die Wiedereingliederungsteilzeit kann frühestens mit dem auf die Zustellung der Mitteilung über die Bewilligung des Wiedereingliederungsgeldes an den Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin folgenden Tag angetreten werden.

34.6. Zustehendes Entgelt und Wiedereingliederungsgeld

Während der Wiedereingliederungsteilzeit hat der/die Arbeitnehmer_in gegenüber dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin einen Anspruch auf das entsprechend der Arbeitszeitreduktion anteilige Entgelt. Wird eine Vereinbarung getroffen, wonach die Arbeitszeit zunächst um mehr als 50 Prozent der ursprünglichen Normalarbeitszeit reduziert wird, so ist das Entgelt gleichmäßig entsprechend der während der Wiedereingliederungsteilzeit vereinbarungsgemäß durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zu zahlen.

Zusätzlich hat der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin während der Wiedereingliederungsteilzeit Anspruch auf ein Wiedereingliederungsgeld aus Mitteln der Krankenversicherung.

Bewilligung durch den Krankenversicherungsträger:

Voraussetzung für den Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld ist die Bewilligung der Geldleistung durch den chef- und kontrollärztlichen Dienst des zuständigen Krankenversicherungsträgers. Das Wiedereingliederungsgeld gebührt, sofern die Wiedereingliederung unter Zugrundelegung des Wiedereingliederungsplans und der vorgelegten ärztlichen Befunde medizinisch zweckmäßig erscheint.

Höhe des Wiedereingliederungsgeldes:

Das Wiedereingliederungsgeld gebührt – entsprechend der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit – im aliquotierten Ausmaß des erhöhten Krankengeldes, das dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin aus der Erwerbstätigkeit, für welche die Wiedereingliederungsteilzeit in Anspruch genommen wird, gebührt hätte.

Vorzeitiger Entfall des Anspruchs auf Wiedereingliederungsgeld:

Das Wiedereingliederungsgeld gebührt grundsätzlich ab dem Beginn der Wiedereingliederungsteilzeit bis zu deren vereinbartem Ende. Es kann jedoch vorzeitig durch den Krankenversicherungsträger entzogen werden. Als Entziehungsgrund kommt das Überschreiten der in der Wiedereingliederungsteilzeitvereinbarung festgelegten Arbeitszeit um 10 Prozent in Betracht, da dies dem Zweck der Wiedereingliederungsteilzeit – nämlich der schrittweisen Reintegration in den Arbeitsprozess – zuwiderläuft.

Die Entziehung des Wiedereingliederungsgeldes ist weiteres möglich, wenn die Voraussetzungen für die Wiedereingliederungsteilzeit weggefallen sind. Dies kann beispielsweise



Seite 47 von 50

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at

dann der Fall sein, wenn durch den neuerlichen Eintritt einer Erkrankung während der Wiedereingliederungsteilzeit die Wiedereingliederung nicht mehr erreicht werden kann.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer bzw. eine Arbeitnehmerin nimmt aufgrund eines Burn-Outs die Wiedereingliederungsteilzeit in Anspruch. Tritt die Erkrankung während dieser Zeit wieder in einem solchen Maße auf, dass das Ziel der Wiedereingliederung nicht mehr erreicht werden kann, so ist das Wiedereingliederungsgeld aufgrund des Wegfalls einer Voraussetzung für diese Leistung zu entziehen.

Darüber hinaus erlischt der Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld, wenn dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin für den gleichen Zeitraum ein Rehabilitationsgeld oder eine Eigenpension zuerkannt wird.

34.7. Vorzeitige Beendigung der Wiedereingliederungsteilzeit

Wenn die arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit nicht mehr gegeben ist, kann der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin eine vorzeitige Beendigung der Wiedereingliederungsteilzeit und Rückkehr zur ursprünglichen Normalarbeitszeit schriftlich verlangen. Die Rückkehr darf frühestens drei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beendigungswunsches an den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin erfolgen.

Entfällt der Anspruch auf Auszahlung des Wiedereingliederungsgeldes, endet die Wiedereingliederungsteilzeit mit dem der Entziehung des Wiedereingliederungsgeldes folgenden Tag (d.h. mit Ende des Kalendermonats, in dem der Entziehungsgrund eingetreten ist).

34.8. Kündigungsschutz

Für die Ausübung der Wiedereingliederungsteilzeit besteht ein Motivkündigungsschutz.

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen nicht aus dem Grund gekündigt werden, dass sie eine Wiedereingliederungsteilzeit anstreben oder ausüben. Wird die Kündigung dennoch ausgesprochen, kann diese vom Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin beim Arbeits- und Sozialgericht angefochten werden.

34.9. Krankenversicherung

Die Vereinbarung einer Wiedereingliederungsteilzeit setzt voraus, dass der/die Arbeitnehmer/in während dieser Zeit ein über der Geringfügigkeitsgrenze liegendes Entgelt bezieht. Dadurch ist auch gewährleistet, dass eine aufrechte Pflichtversicherung in der Krankenversicherung besteht.

Für den Fall einer Erkrankung während der Wiedereingliederungsteilzeit hat der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin weiterhin Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung.

34.10. Pensionsversicherungsrechtliche Absicherung

Um zu gewährleisten, dass die betroffenen Personen durch die Ausübung der Wiedereingliederungsteilzeit und die damit verbundene Reduktion des Arbeitsentgelts in Bezug auf ihre Pension keine Einbußen erleiden, wurde für die Bezieher und Bezieherinnen von Wiedereingliederungsgeld für die Dauer dieses Geldleistungsbezuges eine eigene Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung geschaffen. Die Teilpflichtversicherung beginnt mit dem Tag, ab dem das Wiedereingliederungsgeld gebührt und endet mit dem Wegfall der Geldleistung.



Als Beitragsgrundlage wird das Dreißigfache der Bemessungsgrundlage für das Krankengeld abzüglich des auf Grund der Wiedereingliederungsteilzeit herabgesetzten Entgelts herangezogen.

Details:

- fitzwork.at
- Expertentipp zur Wiedereingliederungsteilzeit: bildungsbuch.at/artikel/wiedereingliederungsteilzeit

Quelle: sozialministerium.at/site/Arbeit_Behinderung/Arbeitsrecht/Karenz_Teilzeit/Wiedereingliederungsteilzeit/

35. WICHTIGE LINKS

- kursfoerderung.at (Formular und Anzeige von Förderungs-Möglichkeiten)
- stipendium.at (Studienbeihilfenbehörde – Stipendien etc)
- grants.at (Stipendien und Forschungsförderung fürs Studium, auch international)
- ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/leistungen (AMS – Leistungen)
- ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/foerderungen (AMS – Förderungen)
- arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/index.html
- biber-salzburg.at/ (Information)

